AMTSBLATT STADTMANNHEIM 2

29. März 2018 - Ausgabe Nr. 49

E-Mail: medienteam@mannheim.de - Telefon: 0621 293 2911 - www.mannheim.de

Einsatz im Namen des Volkes

Jugendschöffe am Mannheimer Amtsgericht

Seit 14 Jahren ist Robert Hofmann Jugendschöffe am Mannheimer Amtsgericht. Im Interview gibt er einen Einblick in dieses wichtige Ehrenamt. Die Stadt Mannheim sucht aktuell Bürgerinnen und Bürger, die sich als Schöffinnen und Schöffen engagieren möchten.

???: Warum sind Sie Jugendschöffe geworden?

Robert Hofmann: Weil dies eine sinnvolle Tätigkeit ist, bei der man mit Jugendlichen zu tun hat. Und ich fand immer interessant, dass man als Schöffe als Teil der Bevölkerung eine Kontrollfunktion gegenüber den Gerichten hat.

???: Was steht am Beginn der Tätigkeit?

Hofmann: Am Anfang der Schöffenzeit legt man einen Eid ab, dass man nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person entscheidet. An diesen ist man während der ganzen Schöffenzeit gebunden.

???: Wie oft sind Sie als Jugendschöffe tätig?

Hofmann: Anfang des Jahres bekomme ich Termine zugeschickt, in der Regel bin ich dann etwa acht bis zehn Mal im Jahr als Schöffe im Einsatz. Normalerweise bekommt man einen Termin für einen Tag. Dann kann es passieren, dass man beispielsweise nur drei Stunden eingesetzt wird. Es ist auch schon vorgekommen, dass ich bei drei oder vier Verfahren eingeplant war, die kurz hintereinander getaktet waren.

Robert Hofmann ist seit 14 Jahren Jugendschöffe am Mannheimer Amtsgericht. FOTO: STADT MANNHEIM

???: Was wissen Sie vorher über eine Verhandlung?

Hofmann: Vorab bekommt man nur den Termin und erfährt nichts über das anstehende Verfahren, weiß nicht, worum oder um wen es geht. Der Sinn dahinter ist, dass wir unvoreingenommen dorthin gehen. Was letztlich zur Entscheidung beiträgt, muss von den beteiligten Parteien im Gerichtssaal vorgetragen werden. Alles andere soll außen vor bleiben. Die beste Vorbereitung ist, konzentriert dabei zu sein und genau zuzuhören.

???: Braucht man Vorkenntnisse für die Tätigkeit als Jugendschöffe?

Hofmann: Es ist sinnvoll, als Jugendschöffe eine Vorstellung von Jugend zu haben und einfühlsam damit umzugehen. Speziell beim Jugendschöffen ist es wichtig, nicht nur den Strafgedanken zu haben, sondern genau zu überlegen, was perspektivisch sinnvoll sein könnte, um den jungen Menschen aus einer kriminellen Entwicklung herauszuhelfen. Mit einem Urteil sollen letztlich weitere Straftaten vermieden und nicht nur vergangene Taten gesühnt werden.

???: Welche Befugnisse haben die Schöffen?

Hofmann: Wir dürfen genauso wie die Berufsrichter Fragen stellen und wir entscheiden gleichberechtigt mit. Theoretisch können zwei Schöffen einen Berufsrichter überstimmen. Die Berufsrichter kennen natürlich das gesamte Spektrum der Strafzumessung. Da sollte man gerade als Jugendschöffe beispielsweise immer wieder mal nachfragen, welche Alternativen es als vorbeugende pädagogische Maßnahme an Stelle von Strafen oder ergänzend gibt.

Hintergrund: Beim Amtsgericht Mannheim findet die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Jahre 2019 bis 2023 statt. Die Stadt Mannheim sucht deshalb Bürgerinnen und Bürger, die sich als ehrenamtliche Richterinnen und Richter engagieren möchten. Schöffinnen und Schöffen werden jeweils zu zweit den Berufsrichtern zugeordnet. Sie werden vereidigt, denn sie haben dasselbe Stimmrecht wie die Berufsrichter. Schöffinnen und Schöffen erhalten für ihre Tätigkeit eine kleine Entschädigung. Wer Schöffin oder Schöffe werden möchte, sollte folgende Voraussetzungen mitbringen: die deutsche Staatsbürgerschaft haben, zwischen 25 und 69 Jahre alt sein (Stichtag 1. Januar 2019), gesundheitlich geeignet sein, kein Insolvenzverfahren und keine Vorstrafen haben, über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, in Mannheim wohnen sowie beim Jugendschöffenamt über Erfahrungen in der Erziehung verfügen.

Interessierte für das Jugendschöffenamt bewerben sich mit dem entsprechenden Bewerbungsformular bis 2. Mai bei: Stadt Mannheim, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie – Jugendamt, Heinrich-Lanz-Straße 38, 68165 Mannheim, – Stichwort: Jugendschöffen-Vorschlagsliste, Fax: 293 3677, E-Mail: marco.nitsche@mannheim.de. Wer Interesse am Schöffenamt in der Erwachsenengerichtsbarkeit hat, soll sich mit dem offiziellen Bewerbungsformular bis 1. Juni beim Fachbereich Rat, Beteiligung und Wahlen bewerben: Stadt Mannheim, Fachbereich Rat, Beteiligung und Wahlen, Team 15.2.1, Rathaus E 5, 68159 Mannheim – Stichwort: Schöffen-Vorschlagsliste. Fax: 293479634, E-Mail: ratsangelegenheiten@mannheim.de.

Weitere Informationen unter www.mannheim.de/schoeffenwahl-2018. |ps

Investition in die Bildung

Beschlüsse aus der Gemeinderatssitzung am 20. März

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20. März entschieden, dass es zum Sommertagsumzug am 22. April einen verkaufsoffenen Sonntag in Friedrichsfeld geben wird. Des Weiteren wurde die Neufassung der Satzung der Gemeindefeuerwehr verabschiedet. Darin wird unter anderem geregelt, dass die Aufwandsentschädigung für die Freiwillige Feuerwehr erhöht, eine Kindergruppe eingerichtet und die Beförderung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr in einen höheren Dienstgrad erleichtert wird.

Zudem hat der Gemeinderat mehreren Anträgen von Fraktionen und Gruppierungen zugestimmt, in denen gefordert wird, dass die Stadtverwaltung den Rechtsstreit über den Ausgleich von Überstunden bei der Berufsfeuerwehr beendet. Es soll einem vom Verwaltungsgericht Karlsruhe vorgeschlagenen Vergleich zustimmt werden. Demnach kann für 61.500, also etwa ein Viertel, der angefallenen Überstunden Freizeitausgleich genommen werden beziehungsweise sie können auch ausbezahlt werden.

Mehrheitlich wurde eine Maßnahme des Pakts für Integration in Mannheim beschlossen. Im Rahmen dessen finanziert Baden-Württemberg Mannheim acht Vollzeitstellen in diesem und im nächsten Jahr für insgesamt 1.063.562 Euro. Landesweit werden insgesamt 116 Millionen Euro für rund 1000 Integrationsmanagerinnen und -manager zur Verfügung gestellt. Nach Abstimmung mit der Liga der freien Wohlfahrtspflege werden sieben der acht Stellen der Integrationsmanagerinnen und -manager auf die freien Träger verteilt, eine wird beim städtischen Fachbereich Arbeit und Soziales für die Betreuung komplexer Einzelfälle mit Schnittstellen zu andern Hilfesystemen eingerichtet. Zentrale Aufgabe der Integrationsmanagerinnen und -manager ist eine individuelle und niedrigschwellige Sozialberatung und -begleitung.

Mit Mehrheit wurde im Gemeinderat ein Investitionspaket von insgesamt 124 Millionen Euro für die Mannheimer Schulen beschlossen. FOTO: PIXABAY

Investitionspaket von 124 Millionen Euro

Mit Mehrheit hat der Gemeinderat auch die Umsetzung eines Investitionspakets von insgesamt 124 Millionen Euro für die Mannheimer Schulen sowie die Antragstellung nach dem 2. Kapitel des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes beschlossen. Bis zu 25 Millionen Euro sollen aus Zuschüssen von Bund und Land kommen. Um diese Fördermittel zu erhalten, wurden die entsprechenden Investitionen der Stadt deutlich erhöht. Dafür wurde unter anderem einmalig ein Betrag von zehn Millionen Euro aus der Rücklage der BBS Bau- und Betriebsservice GmbH entnommen. Die Liste möglicher Maßnahmen folgt den Prioritäten des „Masterplans Schulbau“ sowie den in den Etatberatungen zusätzlich beschlossenen Vorhaben. Zudem hat der Gemeinderat beschlossen, dass Sebastian Butzek als Nachfolger von Patrick Pazdzierski in den Bezirksbeirat Sandhofen bestellt wird. Im Bezirksbeirat Neckarstadt-West wird Miriam Duttweiler auf Jessica Heuser folgen. Karim Baghlani wird für Martin Hoffmann in den Bezirksbeirat Innenstadt/Jungbusch bestellt. |ps

Aktuelle Schulstatistik ab sofort online

Kann auf der Homepage der Stadt Mannheim eingesehen werden

Die aktuelle Schulstatistik 2017/2018 kann ab sofort auf der Homepage der Stadt Mannheim online eingesehen werden unter www.mannheim.de/schulstatistik. In der jährlich erscheinenden Statistik findet sich eine Fülle an detailliert aufbereiteten Daten, Tabellen und Diagrammen – etwa zu Schulabschlüssen, Schülerzahlen einzelner Schulen oder zu Schulbaumaßnahmen.

In diesem Jahr erscheint die Schulstatistik in einem neuen, noch übersichtlicheren Layout. Vor allem aber wurde sie inhaltlich überarbeitet und um einige Neuerungen ergänzt. So wurden erstmals analog zum Bildungsbericht Daten mit der Sozialraumbetrachtung verknüpft. Zugleich wurden Gesamtübersichten erweitert, Zeitverläufe eingehender dargestellt sowie Tabellen detaillierter und übersichtlicher gefasst.

„Wir freuen uns, wenn die vorliegende Statistik sowohl von den Schulen und der Öffentlichkeit, als auch von politischen Entscheidungsträgern und der Verwaltung als verlässliche Informationsquelle zur Mannheimer Schullandschaft genutzt wird. Darüber hinaus hat sie sich als ‚Monitoringtool' bewährt und zeichnet insbesondere in mehrjähriger Betrachtung ein detailliertes Bild der kommunalen Schulentwicklung“, erläutert Bildungsbürgermeisterin Dr. Ulrike Freundlieb.

Das 160 Seiten starke Werk verdeutlicht, wie sich das öffentliche Schulangebot in den letzten Jahren gewandelt hat und vor welchen Herausforderungen die Stadt als Schulträgerin steht. Ein Beispiel dafür sind die Zahlen zu Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund: Etwa die Hälfte aller Schülerinnen und Schüler an den Mannheimer Grundschulen und an den Realschulen hat einen Migrationshintergrund. Bei den Gymnasien liegt die Zahl bei 26,6 Prozent, wobei die Zahlen an allen Schularten je nach Standort stark schwanken.

Zu den auffälligsten Entwicklungen zählt der Trend zu höheren Schulabschlüssen: Immer mehr Eltern streben bei der Wahl der weiterführenden Schule einen höheren Schulabschluss für ihr Kind an. Die Folge: Werkrealschulen verzeichnen einen deutlichen Rückgang der Schülerzahlen. An einigen Standorten werden daher Werkrealschulen zugunsten anderer schulischer Nutzungen aufgegeben, zum Beispiel für den Ausbau der angegliederten Grundschulen zu Ganztagsschulen oder Erweiterungen von Gymnasien. Zum Ende des laufenden Schuljahrs betrifft dies etwa die Schiller- und die Konrad-Duden-Werkrealschule.

Erfreulich ist, dass immer mehr Schülerinnen und Schüler den von ihnen angestrebten höheren Schulabschluss auch tatsächlich erreichen. Die neue Statistik belegt außerdem einen klaren Trend zur Ganztagsschule: Hier steigen die Schülerzahlen kontinuierlich. Ein weiterer Ausbau des Ganztagsschulangebots gehört zu den erklärten Zielen der Stadt, die damit unter anderem Bildungs- und Chancengerechtigkeit aller Kinder, unabhängig von der sozialen Herkunft, anstrebt.

„Der Ausbau von Ganztagsgrundschulangeboten stellt weiterhin einen zentralen Entwicklungsbaustein in der Mannheimer Schullandschaft dar. Unser Ziel ist es, zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie vor allem zur Vermeidung eines Betreuungsbruchs nach der Kindergartenzeit, in den kommenden Jahren 70 Prozent der Grundschulen zu Ganztagsschulen auszubauen“, betont Freundlieb.

Im Ganztagsbereich gibt es aktuell in Mannheim acht Grundschulen, drei Werkrealschulen, zwei Realschulen, eine Gesamtschule, zwei Gemeinschaftsschulen und fünf Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren. Acht Gymnasien bieten den Kriterien der Kultusministerkonferenz folgend ein erweitertes schulisches Angebot an.

„Hier befinden wir uns in Mannheim auf einem guten Weg und blicken gespannt auf die Landesebene, wo zur Zeit ein Gesetz zum Ausbau von Ganztagsangeboten in weiterführenden Schulen erarbeitet wird“, so die Bildungsbürgermeisterin.

Noch wichtiger sei jedoch die inhaltliche Ausgestaltung von Schule. „Denn Mannheim hat sich zum Ziel gesetzt, ein Vorbild für Bildungsgerechtigkeit in Deutschland zu sein und sich als Stadt der Talente zu etablieren. Daher investieren wir stark als freiwillige Leistungen in Ganztagesschulen – denn diese sind echte Talentschmieden“, bekräftigt Freundlieb. Jedes Kind sollte unabhängig seiner Herkunft und der Bedingungen, in denen es aufgewachsen ist, die gleichen Chancen auf Bildung erhalten. So würden Bildungsgerechtigkeit geschaffen und die Möglichkeit zur gesellschaftlichen Teilhabe verbessert. |ps

STADT IM BLICK

Messung der Geschwindigkeit

Die Stadt Mannheim führt von Montag, 2. April, bis Freitag, 6. April, in folgenden Straßen mobile Geschwindigkeitskontrollen durch: August-Bebel-Straße - Albert-Fritz-Weg - Anton-Kurz-Straße - Amselstraße - Braunschweiger Allee - Bruno-Rüffer-Straße - Bürstadter Straße - C-Quadrate - Deutsche Gasse - Domstiftstraße - Donaustraße - Feldbergstraße - Fressgasse - Hohensalzaer Straße - Im Lohr - Jakob-Baumann-Straße - K 3 zu K 4 - K 2,9 - Kirschgartshäuser Straße - Kriegerstraße - Kunststraße - Leinenstraße - Lilienthalstraße - Luisenring - Marktstraße - Memeler Straße - Mönchwörthstraße - Obergasse - Oppauer Kreuzweg - Parkring - Riedlach - Sandhofer Straße - Sonderburger Straße - Speyerer Straße - Spinnereistraße - S-Quadrate - T-Quadrate - U-Quadrate - Untergasse - Viernheimer Weg - Werner-Nagel-Ring - Wingertsweg - Wörthstraße - Zwerchgasse. |ps

Eröffnung der Brunnensaison

Auf Grund der sehr kalten Wetterbedingungen mit Bodenfrost wird sich die bisher übliche Inbetriebnahme der elf öffentlichen Brunnenanlagen im Stadtgebiet von Beginn der Osterfeiertage auf Mitte April verschieben. Die Wasserspiele auf dem Friedrichsplatz werden wie vorgesehen ab Gründonnerstag ihren Betrieb aufnehmen und damit wieder Bürgerinnen, Bürger und Besuchende der Stadt anziehen. Dort ist die reguläre Inbetriebnahme möglich, da aufgrund der Bauart der großen Brunnenanlage die Gefahr des Einfrierens geringer als bei den anderen Anlagen ist. Die diesjährige Brunnensaison endet am 7. Oktober. |ps

Regeln an Ostern

Die Verwaltung weist darauf hin, dass Spielhallen am Karfreitag geschlossen bleiben müssen. Ebenso untersagt ist am Karfreitag der Betrieb von Geldspielgeräten in Gaststätten. Verstöße stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einem Bußgeld von bis zu 500.000 Euro geahndet werden können. Im Übrigen weist die Stadtverwaltung auf das nach wie vor bestehende Tanzverbot von Gründonnerstag, 18 Uhr, bis Karsamstag, 20 Uhr, hin. Verstöße dagegen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1500 Euro geahndet werden. |ps

Seniorenradeln

Bürgermentor Manfred Fischer bietet in Kooperation mit dem Seniorenbüro der Stadt Mannheim zweimal im Monat, jeweils freitags, gemeinsames Radfahren für Senioren an. Start ist bei trockener Witterung um 10 Uhr am OEG-Bahnhof Mannheim-Seckenheim. Die erste Tour führt am 6. April nach Leutershausen an der Bergstraße. Infos erteilt das Seniorenbüro unter Telefon 2933447. |ps

115 IHRE BEHÖRDENNUMMER Wir lieben Fragen

IMPRESSUM AMTSBLATT

Herausgeber: Stadt Mannheim
Chefredaktion: Christina Grasnick (V.i.S.d.P.)
Die Fraktionen und Gruppierungen übernehmen die inhaltliche Verantwortung für ihre Beiträge.
Verlag: SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG
Redaktion: Christian Gaier,
E-Mail: amtsblattmannheim@wochenblatt-mannheim.de
Druck: Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen
Verteilung: PVG Ludwigshafen; zustellreklamation@wochenblatt-mannheim.de oder Tel. 0621 127920. Das AMTSBLATT MANNHEIM erscheint wöchentlich mittwochs/donnerstags außer an Feiertagen. Das AMTSBLATT MANNHEIM wird kostenlos an alle erreichbaren Mannheimer Haushalte verteilt. Sofern eine Zustellung des Amtsblattes aufgrund von unvorhersehbaren Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann das jeweils aktuelle Amtsblatt im Rathaus in E 5 und bei den einzelnen Bürgerservices der Stadt Mannheim abgeholt werden. Die Adressen der Bürgerservices können erfragt werden unter der Rufnummer 115.

STIMMEN AUS DEM GEMEINDERAT

Freie Wähler – Mannheimer Liste und Verwaltung sind sich einig

Parkende Autos erdrücken den Stadtteil Waldhof

Fraktion im Gemeinderat

FW-ML

Täglich werden die Bewohnerinnen und Bewohner des Stadtteils Waldhof durch die Vielzahl der parkenden Fahrzeuge förmlich erdrückt. Kein Gehweg, keine Straßenecke ist dem nach einer Parkmöglichkeit suchenden Pkw-Nutzer heilig. Leidtragende sind die Fußgänger, die oftmals auf dem Gehweg kaum Platz finden, um vorbeizugehen. Nicht hinnehmbar ist es, wenn Menschen mit Rollator, dem Rollstuhl oder die Mutter mit Kinderwagen auf die Straße ausweichen und das parkende Fahrzeug umgehen müssen. In unzähligen Anfragen hat sich der Bezirksbeirat seit Jahren an die Verwaltung gewandt und auf dieses Dilemma hingewiesen. Verschärft wird die Situation insbesondere im Bereich Waldhof-Ost durch die fortwährende dichte Bebauung. Zu Beginn der Planung für das Pflegezentrum am Taunusplatz war der Bau einer Tiefgarage vorgesehen. Diese wurde leider nicht realisiert. Mit der Erweiterung um Kfz-Servicedienstleistungen im Bürgerservice-Zentrum Nord wurde eine Einrichtung geschaffen, die dem Taunusplatz zusätzliche parkplatzsuchende Kundschaft beschert.

Die Gemeinderatsfraktion von Freie Wähler - Mannheimer Liste FOTO: PS

Der Bezirksbeirat war sich seit jeher einig und hat die Verwaltung zum Handeln aufgefordert. Diese Einigkeit vor Ort hat sich jedoch nicht bis in den Gemeinderat fortgesetzt. Die Forderung des Bezirksbeirats nach Durchführung eines Verkehrsworkshops hatte einzig die Fraktion der Freie Wähler – Mannheimer Liste in die Haushaltsberatungen eingebracht.

Wallstadt ist nicht Waldhof - auch wenn die Probleme sich sehr stark ähneln. So hatte der Gemeinderat Ende 2015 mit großer Mehrheit beschlossen, die notwendigen Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, um einen Verkehrsworkshop in Wallstadt durchzuführen. Die geschätzten Kosten für die Beauftragung einer Fachfirma beliefen sich seinerzeit auf € 50.000. Im Rahmen des Workshops in Wallstadt haben die Bürger/innen, die Bezirksbeiräte und die Verwaltung gemeinsam mit den Fachleuten die bestehenden Probleme im Stadtteil intensiv erörtert und auch Lösungen finden können. Für die Probleme des Waldhofs fand sich bei den Gemeinderats-Fraktionen während der letzten Haushaltsberatungen keine Mehrheit und der Waldhof ist einmal mehr leer ausgegangen. Umso mehr ist es nun zu begrüßen, dass die zuständige Verwaltung unter der Leitung von Bürgermeister Lothar Quast das Problem erkannt hat und in Angriff nehmen möchte. Die Verwaltung hat mitgeteilt, dass in 2018 aus Haushaltsmitteln eine Verkehrsuntersuchung zur Erhebung der erforderlichen Grundlagendaten in Auftrag gegeben wird. Daran im Anschluss ist ein Verkehrsworkshop mit externer Moderation geplant. Bei diesem Workshop werden die Bevölkerung und der BBR eng eingebunden, um Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Voraussichtlich nach der Sommerpause kann dieses Projekt beginnen. Die Freie Wähler – ML sind der Verwaltung dankbar, dass sie, obwohl die Mehrheit im Gemeinderat sich der Problemlösung verschlossen hatte, nun doch gemeinsam mit der Bevölkerung und dem Bezirksbeirat das schwierige Thema des Verkehrs und des Parkens auf dem Waldhof in Angriff nehmen will.

Uns interessiert Ihre Meinung. Wir sind für Sie erreichbar unter der Rufnummer 0621 2939402 oder per E-Mail an ML@mannheim.de

Rechtlicher Hinweis

Die Fraktionen, Gruppierungen und Einzelstadträtinnen bzw. Einzelstadträte übernehmen die inhaltliche Verantwortung für ihre Beiträge.

Frohe Ostern!

Hoffnung und Zuversicht für alle Menschen

Fraktion im Gemeinderat

CDU

Die Christen feiern an Ostern die Auferstehung Jesu Christi von den Toten. Damit gab Gott ihnen Hoffnung und Zuversicht. Hoffnung und Zuversicht ist für alle Menschen wichtig, unabhängig davon woran Sie glauben. Denken wir an die Familie in Seckenheim, deren achtjährige Tochter Maja mit fünf Monaten durch eine Krankheit Arme und Beine verloren hat. Um dieser Familie trotz dieses Schicksalsschlages Hoffnung zu geben, hat eine Mannheimer Tageszeitung gemeinsam mit der örtlichen Stadträtin Marianne Seitz dafür gekämpft, dass die Familie eine neue Wohnung bekommt. Bisher musste die auf einen Rollstuhl angewiesene Maja mitsamt des Rollstuhls 30 Stufen in den dritten Stock getragen werden. Die Baugenossenschaft Seckenheim hat nun eine entsprechende Wohnung angeboten, sodass die Familie im April in eine schöne Wohnung mit Garten im Erdgeschoss ziehen kann. Die ansteckende Freude der kleinen Maja über die neue Wohnung ist überwältigend und sie sprüht geradezu vor Hoffnung und Zuversicht. „Auch in der Kommunalpolitik brauchen wir Hoffnung und Zuversicht. Gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern dieser Stadt wollen wir den Leitbildprozess „Mannheim 2030“ gestalten. An Themenschwerpunkten wie Stadtentwicklung, Mobilität und Teilhabe wollen wir gemeinsam mit Ihnen die Zukunft unserer Stadt und unserer Stadtgesellschaft entwickeln“, ruft der Fraktionsvorsitzende Claudius Kranz zum Mitmachen auf. Als Gruppe oder als Einzelperson können die Bürger den Leitbildprozess „Mannheim 2030“ mitgestalten. Gerne können Sie sich bei der CDU-Gemeinderatsfraktion, Telefon 293-2190 oder cdu@mannheim melden.

Maja mit (v.l.) ihren Eltern Beata Jarosz und Tomasz Braton sowie Stadträtin Marianne Seitz und Rüdiger Lapsit von der Baugenossenschaft Seckenheim mit Hund Amy. FOTO: CHRISTOPH BLÜTHNER

Die CDU-Gemeinderatsfraktion wünscht Ihnen ein frohes Osterfest voller Hoffnung und Zuversicht!

Mannheim im Kaffeewandel

Große Resonanz auf Earth Hour 2018

Auftakt der Mehrwegbecherkampagne „Bleib deinem Becher treu“. FOTO: STADT MANNHEIM

Eine Ausstellung zum Thema Kaffee, Verkostungsstationen und jede Menge tolle Aktionen auf dem Münzplatz und in Q6 Q7: Mit diesem Programm wurde der „Kaffeewandel“ als Auftakt der Mehrwegbecherkampagne „Bleib deinem Becher treu“ am Samstag gestartet.

Weniger Abfall, dafür mehr Nachhaltigkeit und Kaffeegenuss: Das sind die Ziele der Aktion, die von der Stadt Mannheim in Zusammenarbeit mit der Klimaschutzagentur Mannheim und in Kooperation mit der Werbegemeinschaft Mannheim City und dem Bürger- und Gewerbeverein Östliche Innenstadt initiiert wurde. „Die Einwegbecher verschwenden Ressourcen und vermüllen die Straßen. Daher müssen sie Schritt für Schritt aus dem Stadtbild verschwinden“, wünscht sich Umweltbürgermeisterin Felicitas Kubala. „Die Kampagne ist besonders nachhaltig und setzt heute zur Earth Hour mit ihrem überregionalen Gedanken ein besonderes Zeichen“, sagt Caroline Golly, Projektverantwortliche bei der Klimaschutzagentur.

Die Kampagne „Bleib deinem Becher treu“

Ob mit dem eigenen Becher oder mit dem neu erhältlichen Kampagnenbecher: In allen teilnehmenden Coffee-to-go-Verkaufsstellen ist das Befüllen von mitgebrachten, sauberen Bechern möglich. Auf den ersten Blick ist erkennbar, ob der Kampagnenbecher im regionalen Design vor Ort erhältlich ist.

Licht aus, Klima schützen

Für eine Stunde blieb am Samstag an vielen Mannheimer Gebäuden die Beleuchtung aus. Viele Unternehmen und Privatpersonen schlossen sich der Aktion an und folgten dem Aufruf, das Licht für den Klima- und Umweltschutz auszuschalten. Das Mannheimer Energieunternehmen MVV beteiligt sich auch in diesem Jahr an der weltweiten Aktion und schaltete von 20.30 bis 21.30 Uhr die Beleuchtung am Wasserturm, am Alten Rathaus und am Marktplatz-Brunnen aus. „Als innovativer Vorreiter der Energiewende bekennen wir uns zu den nationalen und internationalen Klimaschutzzielen und leisten unseren Beitrag für das Energiesystem der Zukunft“, betonte MVV-Vorstandsvorsitzender Dr. Georg Müller. „Mit unserer Teilnahme an der Earth Hour setzen wir ein sichtbares Zeichen für den Klimaschutz und für einen verantwortungsvollen Umgang mit Energie.“ |ps

Weitere Informationen:

www.bleibdeinembechertreu.de

Roboter im Einsatz

Medienmittwoch in der Stadtbibliothek

Die Roboter aus dem N³-Bibliothekslabor werden beim nächsten Medienmittwoch, 4. April, ab 17 Uhr in der Zentralbibliothek im Stadthaus N 1, vorgestellt. Die Stadtbibliothek hat verschiedene Modelle wie Sphero, BeeBot, DASH, Cubetto und Ozobot im Angebot, die Kindern und Jugendlichen unterschiedlichen Alters spielerisch das Thema Programmieren vermitteln. Im Rahmen von (vor-)schulischen Projekttagen und im Ferienprogramm sind alle Roboter regelmäßig im Einsatz.

Der Medienmittwoch bietet die Gelegenheit, alle in Aktion zu erleben und selbst auszuprobieren. Der Eintritt ist frei. |ps

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

STADTMANNHEIM²
Bauverwaltung

Ausschreibungen der Stadt Mannheim

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Mannheim finden Sie ab sofort unter

www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!
Es ist Ziel der Stadt Mannheim die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken. Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Mannheim der neuen und optimierten E-Vergabeplattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.

Metropolregion Rhein-Neckar

Profitieren Sie von dem zentralen Zugang und der Möglichkeit der elektronischen Angebotserstellung und registrieren Sie sich!

Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtteil Friedrichsfeld

Aufgrund von § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007 (GBl. 2007, S. 135 ff) und § 4 Abs.1 i. V. m. § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S 581) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Stadt Mannheim folgende Satzung:

§ 1

Im Stadtteil Friedrichsfeld dürfen Verkaufsstellen im Sinne des § 2 LadÖG, die sich innerhalb des nachfolgend definierten Gebietes befinden, anlässlich des Sommertagsumzuges am Sonntag, 22.04.2018, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:
Stadtteil Friedrichsfeld, begrenzt im Norden und Osten durch die Gemarkungsgrenze, im Süden durch die Bahnlinie Mannheim-Heidelberg und im Westen durch die Bahnlinie Ladenburg – Schwetzingen.

§ 2

Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, ist § 12 LadÖG zu beachten. Weitergehenden Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer in anderen Gesetzen ist Rechnung zu tragen. Zudem sind die Vorschriften des Sonn- und Feiertagsgesetzes Baden-Württemberg zu beachten.

§ 3

Für Apotheken bleibt es bei den Vorschriften des § 4 LadÖG.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können als Ordnungswidrigkeit nach § 15 LadÖG bzw. als Straftat nach § 16 LadÖG geahndet werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mannheim, den 29.03.2018
Dr. Peter Kurz, Oberbürgermeister **15/B002**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Öffentliche Bekanntmachung

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 75.22.1 “Gewerbeflächen zwischen Koblenzer Straße und L 597“ in Mannheim-Vogelstang und die zugehörige Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung (LBO) in dessen Geltungsbereich werden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. mit § 3 Abs. 2 BauGB erneut ausgelegt.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat am 31.05.2016 die Aufstellung sowie am 11.07.2017 die vorgelegten Entwürfe des Bebauungsplans Nr. 75.22.1 “Gewerbeflächen zwischen Koblenzer Straße und L 597“ in Mannheim-Vogelstang“ und der zugehörigen Satzung über örtliche Bauvorschriften gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Diese wurde vom 21.07.2017 bis einschließlich 21.08.2017 durchgeführt.
Aufgrund der zwischenzeitlichen Fortschreibung des Zentrenkonzepts der Stadt Mannheim waren die im Bebauungsplan festgesetzten Sortimentslisten anzupassen. Deshalb erfolgt die erneute Planauslegung für die Dauer von zwei Wochen.
Der Bebauungsplan Nr. 75.22.1 ersetzt nach seinem Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich den bestehenden Bebauungsplan Nr. 75/1 “Für das Gebiet südlich der Bundesstraße 38 bei der Vogelstang“ Teil 1, in Kraft seit dem 18.12.1964.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs ist in der nachfolgenden Skizze dargestellt:

Ziel und Zweck der Planung sind die Schaffung von verbindlichem Planungsrecht für ein Gewerbegebiet und die Einschränkung der Zulässigkeit von zentrenrelevantem Einzelhandel in Umsetzung des Zentrenkonzepts der Stadt Mannheim.
Durchführung der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 i. V. mit § 3 Abs. 2 BauGB:
Der Bebauungsplan Nr. 75.22.1 “Gewerbeflächen zwischen Koblenzer Straße und L 597“ wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.
Die Planunterlagen sowie die für die Festsetzungen relevanten technischen Regelwerke können vom 16.04.2018 bis einschließlich 30.04.2018 beim Beratungszentrum Bauen und Umwelt, Verwaltungsgebäude Collini-Center im Erdgeschoss, Collinistraße 1, montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden. Die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen ist auch unter folgendem Link im Internet gegeben:
https://www.mannheim.de/stadt-gestalten/aktuelle-bebauungsplanverfahren
Des Weiteren können die Planunterlagen außerhalb des förmlichen Verfahrens im oben genannten Zeitraum wie folgt eingesehen werden: Beim Bürgerservice Vogelstang, Freiberger Ring 6, 68309 Mannheim, montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie mittwochs von 14.00 bis 18.00 Uhr und beim Bürgerservice Käfertal, Wormser Str. 1, 68309 Mannheim, montags und donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr, dienstags von 15.00 bis 18.00 Uhr sowie mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr.
Stellungnahmen können **nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen der Planung** während des Auslegungszeitraums schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Mannheim abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
Mannheim, 29.03.2018
Stadt Mannheim
Fachbereich Bauverwaltung

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Satzung der Gemeindefeuerwehr der Stadt Mannheim

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. 2017, S. 99), in Verbindung mit den §§ 6, 7, 8, 10, 16, 18 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010 (GBl. 2010,S. 333), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl, S. 1184) hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 20.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

Vorbemerkung:
Wegen der besseren Lesbarkeit und Vereinfachung wird in der nachfolgenden Satzung nur die männliche Form verwendet.

Inhalt

Teil A: Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Gliederung der Gemeindefeuerwehr
§ 2 Aufgaben der Gemeindefeuerwehr
§ 3 Leitung der Gemeindefeuerwehr
Teil B: Berufsfeuerwehr
§ 4 Rechtsverhältnisse und Personalstärke
Teil C: Freiwillige Feuerwehr
1. Abschnitt: Gremien und Ämter der Freiwilligen Feuerwehr
§ 5 Feuerwehrausschuss
§ 6 Geschäftsordnung des Feuerwehrausschusses
§ 7 Stadtbrandmeister und dessen Stellvertreter
§ 7a Ausbildungsbeauftragter der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim
§ 8 Schriftführer
§ 9 Beauftragter für die Öffentlichkeitsarbeit
§ 10 Arbeitskreis der Abteilungskommandanten
2. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften für die Freiwillige Feuerwehr
§ 11 Aufnahme in eine Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr
§ 12 Ehrenmitglieder
§ 13 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes
§ 14 Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr
§ 15 Dienstgrade und Beförderungen
§ 16 Entschädigungen
§ 17 Versicherung und Rechtsschutz
§ 18 Wahlverfahren
3. Abschnitt: Aufbau der Einsatzabteilung
§ 19 Grundsatz
§ 20 Personalstärke der Einsatzabteilung
§ 21 Abteilungskommandant und dessen Stellvertreter
§ 22 Abteilungsausschuss
§ 23 Abteilungsversammlung
§ 24 Abteilungsschriftführer / Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit in der Abteilung
§ 25 Gerätewart
§ 26 Ausbildungsbeauftragter der Einsatzabteilung
§ 27 Sicherheitsbeauftragter
§ 28 Kameradschaftskassen der Einsatzabteilung
§ 29 Kassenwart
§ 30 Kassenprüfer
4. Abschnitt: Altersgruppen
§ 31 Altersgruppen
5. Abschnitt: Jugendfeuerwehr
§ 32 Jugendfeuerwehr Mannheim, Aufgaben der Jugendfeuerwehr, Jugendfeuerwehrordnung
§ 33 Gliederung der Jugendfeuerwehr und Aufgaben der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr
§ 34 Aufnahme und Beendigung der Angehörigkeit zur Jugendfeuerwehr
§ 35 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Jugendfeuerwehr
§ 36 Stadtjugendfeuerwehrwart
§ 37 Abteilungsjugendfeuerwehrwart, Jugendgruppenleiter und Helfer bei der Jugendarbeit
§ 38 Jugendfeuerwehrausschuss, Fachgebietsleiter
§ 39 Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim für die Jugendarbeit
Teil D: Schlussvorschriften
§ 40 Inkrafttreten der Satzung

Teil A: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gliederung der Gemeindefeuerwehr
(1) Die Gemeindefeuerwehr der Stadt Mannheim besteht aus der Einsatzabteilung „Berufsfeuerwehr Mannheim“ und den Einsatzabteilungen der „Freiwilligen Feuerwehr Mannheim“.
(2) Die Freiwillige Feuerwehr Mannheim besteht aus
1. den Einsatzabteilungen: Feudenheim, Friedrichsfeld, Innenstadt, Neckarau, Nord, Rheinau, Seckenheim und Wallstadt,
2. der Jugendfeuerwehr Mannheim,
3. den Altersgruppen bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim.

§ 2 Aufgaben der Gemeindefeuerwehr
(1) Der Gemeindefeuerwehr obliegen die Aufgaben nach § 2 Abs. 1 und 2 FwG. Die Freiwillige Feuerwehr widmet sich auch der Jugendarbeit.
(2) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 und 2 FwG erstellt die Stadt Mannheim unter Beteiligung der Gemeindefeuerwehr einen Brandschutzbedarfsplan, der regelmäßig, spätestens jedoch nach 10 Jahren fortzuschreiben ist.

§ 3 Leitung der Gemeindefeuerwehr
Der Leiter der Berufsfeuerwehr ist der hauptberufliche Feuerwehrkommandant der Gemeindefeuerwehr Mannheim. Der stellvertretende Leiter der Berufsfeuerwehr ist der hauptberufliche stellvertretende Feuerwehrkommandant der Gemeindefeuerwehr Mannheim.

Teil B: Berufsfeuerwehr

§ 4 Rechtsverhältnisse und Personalstärke
Für die Beschäftigten der Berufsfeuerwehr und des Amtes Feuerwehr und Katastrophenschutz gelten die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften. Die personelle Stärke der Berufsfeuerwehr Mannheim setzt der Gemeinderat unter Berücksichtigung der in § 3 FwG aufgestellten Grundsätze anhand des Brandschutzbedarfsplans fest.

Teil C: Freiwillige Feuerwehr

1. Abschnitt: Gremien und Ämter der Freiwilligen Feuerwehr

§ 5 Feuerwehrausschuss
(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzenden, dem Stadtbrandmeister, dem Stadtjugendfeuerwehrwart, einem nicht stimmberechtigten Schriftführer und den auf die Dauer von fünf Jahren gewählten Vertretern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr. Der Feuerwehrausschuss kann zu seinen Beratungen weitere nicht stimmberechtigte Personen hinzuziehen. In der Regel sollen der stellvertretende Feuerwehrkommandant und die Abteilungskommandanten mit beratender Stimme an den Sitzungen des Feuerwehrausschusses teilnehmen.
(2) Die Amtsperiode beginnt am 1. Dezember und endet am 30. November des fünften darauf folgenden Jahres. Das Jahr, in welchem die Amtsperiode des bisherigen Feuerwehrauschusses endet und die Amtsperiode des neuen Feuerwehrausschusses beginnt, gilt als Wahljahr.
(3) Die Zahl der zu wählenden Vertreter der Abteilungen richtet sich nach der Personalstärke der Abteilungen am 1. Januar des Wahljahres. Es entsenden Abteilungen mit weniger als

30 aktiven Angehörigen	einen Vertreter
ab 30 aktiven Angehörigen	zwei Vertreter
ab 60 aktiven Angehörigen	drei Vertreter.

Wählbar und wahlberechtigt sind alle aktiven Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim.

§ 6 Geschäftsordnung des Feuerwehrausschusses
(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen im Bedarfsfall, jedoch mindestens einmal in jedem Halbjahr ein. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, der Stadtbrandmeister oder der Stadtjugendfeuerwehrwart es verlangen. Die Einladung mit Tagesordnung soll den Ausschussmitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich.
(2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist nach Ablauf einer Woche eine zweite Sitzung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag auch nur eines Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen. Über die Sitzungen des Ausschusses sind Niederschriften zu fertigen.
(4) Der Feuerwehrausschuss kann einen Beschluss auch im schriftlichen Verfahren fassen, wenn kein stimmberechtigtes Ausschussmitglied dem widerspricht. Für die Stimmabgabe ist eine Mindestfrist von zehn Tagen zu setzen. Geht bis zu diesem Zeitpunkt keine Antwort ein, gilt dies als Zustimmung. Über das Ergebnis sind die Ausschussmitglieder zu informieren.

§ 7 Stadtbrandmeister und dessen Stellvertreter
(1) Der Stadtbrandmeister repräsentiert im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten die Freiwillige Feuerwehr Mannheim gegenüber anderen Stellen der Stadt Mannheim, anderen Feuerwehren sowie gegenüber der Öffentlichkeit. Details können durch den Feuerwehrkommandanten in einer Dienstanweisung geregelt werden. Er vertritt die Belange der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim, der Abteilungskommandanten und der einzelnen Feuerwehrangehörigen gegenüber dem Feuerwehrkommandanten.
In Absprache mit dem Feuerwehrkommandanten koordiniert er die Arbeit zwischen den Abteilungen und berät ihn und die Abteilungskommandanten bezüglich der Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim. Im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten kann er weitere Aufgaben im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der Freiwilligen Feuerwehr übernehmen, soweit diese durch Gesetz und Satzung nicht anderen Funktionen verbindlich zugewiesen sind. Er ist vom Feuerwehrkommandanten und den Abteilungskommandanten über die Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim zu informieren und von diesen hierzu zu hören. Er hat das Recht, Ausbildungsveranstaltungen, Übungen und Lehrgänge der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim und der einzelnen Abteilungen zu besuchen und zu beobachten.
(2) Nach Vorschlägen der Abteilungskommandanten wählt der Feuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren den Stadtbrandmeister und dessen Stellvertreter. Wählbar sind alle aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim, die eine Zugführerausbildung absolviert haben und seit mindestens fünf Jahren der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim angehören. Soweit der Stadtbrandmeister nicht gleichzeitig ein anderes Amt in seiner Einsatzabteilung innehat, ist er von den dienstlichen Verpflichtungen in seiner Einsatzabteilung freigestellt.

§ 7a Ausbildungsbeauftragter der Freiwilligen Feuerwehr
(1) Der Ausbildungsbeauftragte der Freiwilligen Feuerwehr wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses ernannt und abberufen.
(2) Zur Übernahme der Aufgabe muss der Ausbildungsbeauftragte den Gruppenführerlehrgang erfolgreich absolviert haben. Ein Ausbilderlehrgang für Grund- und Truppführerlehrgänge oder ein anderer Ausbilderlehrgang ist anzustreben.
(3) Der Ausbildungsbeauftragte der Freiwilligen Feuerwehr hat jeweils im Einvernehmen mit der hierfür zuständigen Stelle bei der Berufsfeuerwehr
- anhand der Lernzielkataloge der Landesfeuerwehrschule die einzelnen Lehrinhalte und Vorgehensweisen in Zusammenarbeit mit den Abteilungskommandanten zu konkretisieren,
- den jährlichen Lehrgangsbedarf zu ermitteln,
- die zeitliche Abfolge der Lehrgänge und die Lehrgangsleitung zu koordinieren,
- Lehrgangsteilnahme mit den Abteilungskommandanten zu koordinieren,
- die Fortbildung der Ausbildungskräfte zu fördern,
- die Ausbildungsbeauftragten der Einsatzabteilungen und Abteilungskommandanten über neue Vorgehensweisen und Entwicklungen in der Ausbildung zu informieren.

(4) Die Ausbildungsbeauftragten der Einsatzabteilungen sollen sich regelmäßig unter dem Vorsitz des Ausbildungsbeauftragten der Freiwilligen Feuerwehr zu einem Erfahrungsaustausch treffen.

§ 8 Schriftführer
Der Schriftführer, der bei den Sitzungen des Feuerwehrausschusses und des Arbeitskreises der Abteilungskommandanten Protokoll führt und die Niederschriften fertigt, wird mit Zustimmung des Feuerwehrausschusses vom Feuerwehrkommandanten ernannt und abberufen. § 18 Abs. 9 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 9 Beauftragter für die Öffentlichkeitsarbeit
Der Feuerwehrkommandant kann einen Beauftragten für die Öffentlichkeitsarbeit der Freiwilligen Feuerwehr nach Anhörung des Feuerwehrausschusses ernennen und abberufen. Er hat die Öffentlichkeitsarbeit der Freiwilligen Feuerwehr zu betreuen. Für die Zusammenarbeit mit der Öffentlichkeit und den Medien gelten die besonderen städtischen Regelungen. Die Einzelheiten seiner Tätigkeit kann der Feuerwehrkommandant durch eine Dienstanweisung regeln.

§ 10 Arbeitskreis der Abteilungskommandanten
(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten finden regelmäßige Dienstbesprechungen der Abteilungskommandanten statt, an denen der Stadtbrandmeister, der Sachbearbeiter für Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, der Stadtjugendfeuerwehrwart und der Schriftführer teilnehmen. Den jeweiligen Stellvertretern ist die Teilnahme an den Sitzungen freigestellt. Der Arbeitskreis kann zu seinen Beratungen andere Personen hinzuziehen. Auf Verlangen des Stadtbrandmeisters oder des Stadtjugendfeuerwehrwartes ist der Arbeitskreis vom Feuerwehrkommandanten einzuberufen.
(2) Zur gegenseitigen Information sowie um Themen und Diskussionspunkte vorzubereiten, können sich die Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr auch ohne den Feuerwehrkommandanten und den Sachbearbeiter für Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr treffen.

2. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften für die Freiwillige Feuerwehr

§ 11 Aufnahme in eine Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr
(1) Die Aufnahme in den aktiven Dienst der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim erfolgt gemäß § 11 FwG. Darüber hinaus muss der Bewerber seinen Wohnsitz im oder in der Umgebung des Stadtkreises Mannheim haben, so dass die Erfüllung von dienstlichen Aufgaben aufgrund der Erreichbarkeit und des Anmarschweges gewährleistet ist. Die gesetzlich geforderte gesundheitliche Tauglichkeit muss durch ein Zeugnis eines durch die Stadt Mannheim benannten Arbeitsmediziners nachgewiesen werden. Die Kosten der Untersuchung trägt die Stadt Mannheim. Eine endgültige Aufnahme soll erst erfolgen, wenn der Bewerber über die Befähigung zur Übernahme von grundlegenden Tätigkeiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz in Truppmannfunktion unter Anleitung verfügt.
(2) Darüber hinaus können Bewerber aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen in die Gemeindefeuerwehr aufgenommen werden, um nur bestimmte einzelne Tätigkeiten wahrzunehmen. Die in § 11 Abs. 1 FwG geforderten gesundheitlichen Anforderungen für den Feuerwehrdienst sind im Hinblick auf die wahrzunehmenden Tätigkeiten zu beurteilen. Gleiches gilt hinsichtlich der Befähigung nach § 11 Abs. 1 Satz 5 dieser Satzung.
(3) Nachdem der Bewerber einen schriftlichen Antrag gestellt hat, der Abteilungsausschuss der Abteilung, in welche der Bewerber eintreten will, hierzu gehört wurde und die Nachweise zu den Aufnahmevoraussetzungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 dieser Satzung erbracht wurden, entscheidet der Feuerwehrausschuss in seiner nächsten Sitzung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme und die Dauer der Probezeit nach § 11 Abs. 2 und 3 FwG. Um zeitnah den Dienst aufnehmen bzw. mit der Ausbildung beginnen zu können, kann der Feuerwehrkommandant den Bewerber vorbehaltlich des Beschlusses des Feuerwehrausschusses vorläufig aufnehmen.
(4) Als Aufnahmezeitpunkt gilt rückwirkend der nächste 1. oder 15. des Monats, nachdem alle zur Aufnahme notwendigen Unterlagen, die der Bewerber vorzulegen oder zu deren Erstellung er mitzuwirken hat, beim Feuerwehrkommandanten eingegangen sind. Bei einer Übernahme aus der Jugendfeuerwehr gilt als Aufnahmezeitpunkt der 17. Geburtstag des Bewerbers entsprechend.
(5) Wird ein Bewerber vorläufig oder mit einer Probezeit aufgenommen, ist er als Feuerwehranwärter Angehöriger der Gemeindefeuerwehr.
(6) Über die Aufnahme von Fachberatern in die Freiwillige Feuerwehr entscheidet der Feuerwehrausschuss. Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 11 Abs. 3 FwG.

§ 12 Ehrenmitglieder
Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses Personen, die sich um das Feuerwehrwesen der Gemeinde oder bei der Förderung des Brandschutzes besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern der Gemeindefeuerwehr ernennen. Ebenso können bewährte Abteilungskommandanten zu Ehrenabteilungskommandanten, Stadtbrandmeister zu Ehrenstadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim und Feuerwehrkommandanten zu Ehrenkommandanten der Feuerwehr Mannheim ernannt werden.

§ 13 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes
Eine Entlassung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 und 4 FwG ist nur möglich, wenn die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben aufgrund erschwerter Erreichbarkeit und längerem Anmarschweges gefährdet ist. Im Übrigen richten sich Entlassung und Beendigung des Feuerwehrdienstes nach dem Feuerwehrgesetz.

§ 14 Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr
(1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim haben die Pflicht, die der Feuerwehr durch Gesetz, Rechtsverordnung und Satzung übertragenen Aufgaben nach Weisung des Feuerwehrkommandanten und des zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft zu erfüllen.
(2) Der Feuerwehrkommandant kann die Dienstpflichten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses durch Dienst- und Arbeitsanweisungen näher konkretisieren.

§ 15 Dienstgrade und Beförderungen
(1) Jedem aktiven Feuerwehrangehörigen wird unter Berücksichtigung seines dienstlichen Verhaltens und der Bewährung in seiner Dienstfunktion ein Dienstgrad zugewiesen, wenn die Voraussetzungen der folgenden Aufstellung gegeben sind:

Dienstgrad	Voraussetzungen
Feuerwehranwärter	nach Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr
Feuerwehrmann	nach Beendigung der Probezeit
Oberfeuerwehrmann	- mindestens 10 Jahre Feuerwehrmann oder - mindestens 3 Jahre Feuerwehrmann und abgeschlossene Ausbildung zum Truppmann und mindestens einen der nachfolgenden Lehrgänge: Atemschutzgeräteträger, Sprechfunker, Maschinist
Hauptfeuerwehrmann	mindestens 5 Jahre Oberfeuerwehrmann oder - mindestens 2 Jahre Oberfeuerwehrmann und Truppführerlehrgang
Löschmeister	Gruppenführerlehrgang
Oberlöschmeister	- Gruppenführerlehrgang und mindestens 4 Jahre Löschmeister oder - Gruppenführerlehrgang und mindestens 2 Jahre Löschmeister sowie mindestens einen Lehrgang zum Ausbilder in einem Ausbildungsfach, den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart oder Gerätewart
Hauptlöschmeister	Gruppenführerlehrgang und mindestens 3 Jahre Oberlöschmeister
Brandmeister	Zugführerlehrgang oder stellv. Abteilungskommandant
Oberbrandmeister	- Abteilungskommandant oder - mindestens 6 Jahre stellv. Abteilungskommandant mit Zugführerlehrgang oder - mindestens 6 Jahre Dienst im Rang eines Brandmeisters als verdienter Zugführer
Hauptbrandmeister	- stellv. Stadtbrandmeister oder - mindestens 6 Jahre Abteilungskommandant
Leitender Hauptbrandmeister	Stadtbrandmeister

Die Funktionsabzeichen des Stadtbrandmeisters und seines Stellvertreters entsprechen denen eines Abteilungskommandanten und dessen Stellvertreters.
(2) Bei der Beförderung darf kein Dienstgrad übersprungen werden. Es ist mindestens ein Jahr Wartezeit im jeweiligen Dienstgrad einzuhalten. Dies gilt nicht bei der Ernennung zum Stadtbrandmeister oder dessen Stellvertreters.
(3) Bei besonderer Eignung oder Verdiensten können im Einzelfall auf Antrag eines Abteilungskommandanten oder des Feuerwehrkommandanten nach 10 Jahren im darunter stehenden Dienstgrad verdiente Truppführer zum Löschmeister, verdiente Gruppenführer zum Brandmeister und verdiente Zugführer zum Hauptbrandmeister mit Zustimmung des Feuerwehrausschusses befördert werden. Auf gleiche Weise können die in der Tabelle des 1. Absatzes genannten Mindestzeiten verkürzt werden.
(4) Den Vorschlag zum Dienstgradaufstieg hat der zuständige Abteilungskommandant nach Anhörung des Abteilungsausschusses beim Feuerwehrkommandanten schriftlich einzureichen. Dieser entscheidet über die Beförderungen nach pflichtgemäßem Ermessen und bestellt den Vorgeschlagenen zum entsprechenden Dienstgrad. Die Beförderung eines Abteilungskommandanten erfolgt entsprechend auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters oder nur auf Initiative des Feuerwehrkommandanten.

§ 16 Entschädigungen
(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag Ersatz für den nachgewiesenen Verdienstausfall. Bei Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen darf ein Höchstbetrag von 300,00 Euro je Tag nur nach Zustimmung durch den Feuerwehrkommandanten überschritten werden. Personen, die keinen Verdienst haben, aber den Haushalt führen, erhalten für Einsätze, Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen unabhängig von dem Zeitpunkt der Teilnahme eine Entschädigung in Höhe von 10,00 Euro je Stunde.
(2) Die sonstigen Auslagen der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden durch eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 105,00 Euro jährlich abgegolten. Maßgebend ist die Zugehörigkeit zum 1. Juli des Jahres.
(3) Für den Feuerwehrdienst, der über das übliche Maß hinausgeht, ist folgende zusätzliche Aufwandsentschädigung jährlich vorgesehen:

Stadtbrandmeister	500,00 Euro
Stellv. Stadtbrandmeister	350,00 Euro
Stadtjugendfeuerwehrwart	350,00 Euro
Stellv. Stadtjugendfeuerwehrwarte	230,00 Euro
Kleiderwart der Jugendfeuerwehr	150,00 Euro
Kassenwart der Jugendfeuerwehr	80,00 Euro
Schriftführer der Jugendfeuerwehr	150,00 Euro
Beauftragter für die Öffentlichkeitsarbeit der Jugendfeuerwehr	80,00 Euro
Ausbildungsbeauftragter der Freiwilligen Feuerwehr	150,00 Euro
Schriftführer	150,00 Euro
Beauftragter für die Öffentlichkeitsarbeit	150,00 Euro
Obmann der Altersgruppen	150,00 Euro
Abteilungskommandant	400,00 Euro
Stellv. Abteilungskommandant	350,00 Euro
Abteilungsschriftführer	170,00 Euro
Sachbearbeiter Brandsicherheitswachen	170,00 Euro
Gerätewart	250,00 Euro
Stellv. Gerätewart	150,00 Euro
Kassenwart	80,00 Euro
Abteilungsjugendfeuerwehrwart	200,00 Euro
Stv. Abteilungsjugendfeuerwehrwart	140,00 Euro
Beauftragter für die Öffentlichkeitsarbeit in der Abteilung	80,00 Euro
Ausbildungsbeauftragter einer Einsatzabteilung	80,00 Euro

Die Zahlung der zusätzlichen Aufwandsentschädigung erfolgt anteilig mit Beginn des Monats, in welchem die Tätigkeit begonnen wird. Sie endet mit Ablauf des Monats, in welchem die Tätigkeit eingestellt wird.
(4) Für die besonderen Belastungen durch den Bereitschaftsdienst wird eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt. Wird die Rufbereitschaft in der taktischen Einheit einer Gruppe (8 Funktionen) wahrgenommen, beträgt die Aufwandsentschädigung 1,60 Euro je Stunde und Person. Wird die Rufbereitschaft in der taktischen Einheit eines Zuges (16 Funktionen) wahrgenommen, beträgt die Aufwandsentschädigung 0,80 Euro je Stunde und Person.
(5) Als Aufwandsentschädigung für Brandsicherheitswachen erhalten die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr einen Betrag von 10,00 Euro je Stunde.
(6) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die als Ausbilder bei Lehrgängen eingesetzt werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit von 10,00 Euro pro Stunde, Hilfsausbilder (Ausbilder ohne Ausbilderlehrgang) erhalten 6,00 Euro pro Stunde.
(7) Für genehmigte Dienstreisen wird den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr eine Reisekostenvergütung nach den für Beamte geltenden Bestimmungen gewährt.

§ 17 Versicherung und Rechtsschutz
(1) Für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gewährt die Stadt Mannheim neben der gesetzlichen Unfallversicherung einen zusätzlichen Unfallversicherungsschutz, der mindestens folgende Leistungen erbringt:
- 60.000,00 Euro im Todesfall,
- 120.000,00 Euro Invaliditätsleistung mit Mehrleistungen ab 90%,
- 10.000,00 Euro Übergangsleistung,
- 15,00 Euro Tagegeld ab dem 1. Tag.

Im Übrigen gelten hierzu die allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen und besondere Bedingungen für eine Gruppen-Unfallversicherung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.
(2) Für die Angehörigen der Jugendfeuerwehr gewährt die Stadt Mannheim neben der gesetzlichen Unfallversicherung einen zusätzlichen Unfallversicherungsschutz, der mindestens folgende Leistungen erbringt:
- 20.000,00 Euro im Todesfall,
- 120.000,00 Invaliditätsleistung mit Mehrleistungen ab 90%,
- 10.000,00 Euro Übergangsleistung.

Im Übrigen gelten hierzu die allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen und besondere Bedingungen für eine Gruppen-Unfallversicherung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.
(3) Kommt es im Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim zu einem gerichtlichen Verfahren, wird ihm Rechtsschutz entsprechend den jeweiligen Richtlinien und Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums sowie den entsprechenden Verfügungen der Landesministerien gewährt.

§ 18 Wahlverfahren
(1) Ein von der Abteilungsversammlung bzw. dem Feuerwehrausschuss bestimmter Wahlvorstand führt die Wahlen durch. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die jeweils nicht zur Wahl stehen dürfen. Ist eine geheime Wahl nicht vorgeschrieben, so ist auf Verlangen nur eines anwesenden Wahlberechtigten geheim zu wählen. Die Aufstellung der zur Wahl stehenden Kandidaten erfolgt durch beim Vorsitzenden der Abteilungsversammlung bzw. des Feuerwehrausschuss zuvor schriftlich eingereichte Vorschläge oder durch mündliche Vorschläge auf der Abteilungsversammlung bzw. im Feuerwehrausschuss durch die Wahl- bzw. Vorschlagsberechtigten, jeweils mit Zustimmung des Vorgeschlagenen. Kann ein Wahlergebnis nach Ausschöpfung der jeweiligen Wahlverfahrensvorschriften in den folgenden Absätzen wegen Stimmengleichheit von Kandidaten nicht eindeutig bestimmt werden, so findet zwischen diesen eine Stichwahl statt; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

(2) Die Wahl des Abteilungskommandanten ist auf der Abteilungsversammlung geheim durchzuführen. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden des Abteilungskommandanten kann auf vorherigen Beschluss der Abteilungsversammlung die Amtszeit für den Nachfolger auf die restliche Zeit der fünfjährigen Amtszeit eines Abteilungskommandanten verkürzt werden. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten erhält. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von keinem Kandidaten erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die binnen einer Woche nach der Wahl dem Feuerwehrkommandanten zuzuleiten ist. Dieser beantragt sodann die erforderliche Zustimmung gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 FwG.
(3) Die Vorschriften zur Wahl des Abteilungskommandanten gelten für die Wahl des stellvertretenden Abteilungskommandanten entsprechend.
(4) Als Kassenwart und als Kassenprüfer sind durch die Abteilungsversammlung diejenigen Kandidaten gewählt, die jeweils bei nur einem Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
(5) Bei der Wahl des Abteilungsausschusses hat jeder Wähler auf der Abteilungsversammlung so viele Stimmen, wie wählbare Sitze zu vergeben sind. Eine Stimmenhäufung ist nicht möglich. Gewählt sind so viele Bewerber, wie Sitze zu vergeben sind, in der Reihenfolge der meist erhaltenen Stimmen.
(6) Die aktiven Angehörigen einer Abteilung wählen auf einer Abteilungsversammlung aus ihrer Mitte als Mitglieder des Feuerwehrausschusses so viele Vertreter ihrer Abteilung, wie der Abteilung gemäß § 5 dieser Satzung Sitze im Feuerwehrausschuss zustehen. Die Wahl erfolgt entsprechend § 18 Abs. 1 und 5 dieser Satzung. Der Abteilungskommandant hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wahl rechtzeitig vor Ablauf der Amtsperiode des vorherigen Feuerwehrausschusses im Wahljahr nach § 5 Abs.2 dieser Satzung erfolgt.
(7) Für den Feuerwehrausschuss und die Abteilungsausschüsse können die Abteilungen gemäß § 18 Abs. 1, 5 und 6 dieser Satzung für ihre Vertreter in diesen Ausschüssen jederzeit Stellvertreter sowie Kandidaten, die im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Ausschussmitgliedes auf den frei werdenden Platz als vollberechtigte Ausschussmitglieder nachrücken (Nachrücker), wählen. Im Vertretungsfall gelten die gewählten Stellvertreter als vollberechtigte Ausschussmitglieder.
(8) Die Wahl des Stadtbrandmeisters und seines Stellvertreters erfolgt gemäß § 7 dieser Satzung durch den Feuerwehrausschuss, von dessen stimmberechtigten Mitgliedern mindestens zwei Drittel anwesend sein müssen. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die Wahl des Abteilungskommandanten entsprechend.
(9) Ist die vorbestimmte Amtsdauer abgelaufen, führen die Amtsinhaber ihr Amt bis zu einer Neuwahl kommissarisch weiter.

3. Abschnitt: Aufbau der Einsatzabteilungen
§ 19 Grundsatz
Die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sind mit Ausnahme der Jugendfeuerwehr wie in diesem Abschnitt beschrieben aufgebaut. Diese Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr nehmen selbständig die ihnen im Rahmen des Feuerwehrgesetzes zukommenden verwaltungsmäßigen Aufgaben wahr.
§ 20 Personalstärke der Einsatzabteilung
(1) Eine Einsatzabteilung soll mindestens die Anzahl an Angehörigen haben, um die ihr zugeteilten Geräte, insbesondere Fahrzeuge und die damit verbundenen Aufgaben, bedienen zu können, zuzüglich einer Reserve von 100 %. Eine bestehende Einsatzabteilung, die diese Mindeststärke unterschreitet, kann jedoch deswegen nicht aufgelöst werden, solange sie die Mannschaftsstärke für eine kleinere taktische Einheit erfüllt und damit im Alarmfall sinnvoll eingesetzt werden kann.
(2) Die Mannschaftsstärke soll eine Reserve nach Abs. 1 von 200 % nicht übersteigen. Dies gilt jedoch insbesondere nicht, wenn Bewerber zur Aufnahme aus der Jugendabteilung der Einsatzabteilung in den aktiven Dienst übernommen werden sollen.
§ 21 Abteilungskommandant und dessen Stellvertreter
(1) Der Abteilungskommandant leitet seine Einsatzabteilung nach Weisung des Feuerwehrkommandanten. Er ist für die Einsatzbereitschaft seiner Einsatzabteilung verantwortlich. Bei Einsätzen hat der Abteilungskommandant grundsätzlich die Funktion eines Zugführers. Nach Anhörung des Abteilungsausschusses kann er bestimmte abgrenzbare Aufgaben (z. B. Sachbearbeitung Brandsicherheitswachen, Kleiderwartung) auf entsprechend befähigte Angehörige der Abteilung delegieren.
(2) Im Wesentlichen hat er folgende Aufgaben:
- Überwachung der Ausbildung und der Übungen
- Überwachung der Tätigkeit des Gerätewartes und des Kassenwartes und anderer mit besonderen Aufgaben betraute Abteilungsangehörige.
- Berichterstattung über die Tätigkeit der Abteilung und über besondere Vorkommnisse an den Feuerwehrkommandanten
- Benennung der Unterführer und Bestellung dieser im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten
- Benennung der Lehrgangsteilnehmer
- Überwachung der Pflege des Feuerwehrhauses und der Geräte sowie die Meldung von Mängeln
- Überwachung der Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften.

Näheres kann durch eine Dienstanweisung geregelt werden.
(3) Der Abteilungskommandant wird auf die Dauer von fünf Jahren von den aktiven Abteilungsangehörigen auf einer Abteilungsversammlung gewählt. Die Wahl hat ein Jahr vor Ablauf der Amtsperiode zu erfolgen. Es sind nur Kandidaten wählbar, die der Einsatzabteilung aktiv angehören und eine Zugführerausbildung oder Gruppenführerausbildung erfolgreich absolviert haben.
(4) Kandidaten mit Gruppenführerausbildung müssen sich verpflichten, im Falle ihrer Wahl innerhalb von eineinhalb Jahren nach Amtsantritt den Zugführerlehrgang zu absolvieren. Bis zum Bestehen der Prüfung leitet dieser die Einsatzabteilung kommissarisch. Nach bestandener Prüfung erfolgt die Ernennung zum ordentlichen Abteilungskommandanten. Wurde die Ausbildung in dieser Zeit nicht erfolgreich abgeschlossen, erfolgt eine Neuwahl.
(5) Scheidet ein Abteilungskommandant vorzeitig aus seinem Amt, ist umgehend eine Neuwahl durchzuführen.
(6) In jeder Einsatzabteilung wird ein stellvertretender Abteilungskommandant gewählt. Bei der Wahl muss der Kandidat mindestens Truppführer sein. Zur Amtswahrnehmung muss der Gewählte Gruppenführer sein. Eine weitere Ausbildung zum Zugführer ist anzustreben. Die für den Abteilungskommandanten festgelegten Vorschriften dieser Satzung gelten entsprechend.
§ 22 Abteilungsausschuss
(1) In jeder Einsatzabteilung ist ein Abteilungsausschuss zu bilden, der aus dem Abteilungskommandaten als Vorsitzenden, einem nicht stimmberechtigten Schriftführer und Mitgliedern, deren Zahl sich nach der Personalstärke der Abteilung entsprechend dem folgenden Schlüssel richtet, besteht:

bis 50 aktive Angehörige
5 Mitglieder
je 10 weitere angefangene aktive Angehörige
1 Mitglied

(2) Die Mitglieder des Ausschusses werden von den aktiven Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahre auf der Abteilungsversammlung gewählt. Wird der Schriftführer gewählt, erhält er Stimmrecht. Der Ausschuss kann zu seinen Beratungen weitere nicht stimmberechtigte Personen hinzuziehen.
(3) Der Abteilungsausschuss berät alle laufenden Angelegenheiten der Abteilung.
§ 23 Abteilungsversammlung
(1) Die Abteilungsversammlung ist die Versammlung der Angehörigen einer Einsatzabteilung, die über alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung zu beraten und zu beschließen hat, für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind.
(2) Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungskommandanten als Vorsitzenden der Versammlung bei Bedarf einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung sind den Angehörigen der Abteilung mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
(3) Stimmberechtigt sind alle Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Abteilungsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist nach Ablauf einer Woche eine zweite Versammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Beschlüsse der Abteilungsversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Auf Antrag auch nur eines Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.
(4) Die Versammlung findet mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt, wobei der Jahresbericht des Abteilungskommandanten, der Bericht des Kassenwartes mit dem Jahresabschluss der Abteilungskasse und der Bericht der Kassenprüfer für das abgelaufene Jahr vorzulegen sind. Die Versammlung beschließt hierauf über den Rechnungsabschluss der Abteilungskasse.
(5) Zur Jahreshauptversammlung und bei der Durchführung von Wahlen haben der Feuerwehrkommandant und der Stadtbrandmeister ein Recht auf Anwesenheit. Sie sind hierzu einzuladen.
§ 24 Abteilungsschriftführer/ Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit in der Abteilung
(1) Der Abteilungsschriftführer wird vom Abteilungskommandanten der Abteilungsversammlung vorgeschlagen und nach Zustimmung der Abteilungsversammlung vom Abteilungskommandanten auf die Dauer von fünf Jahren zum Abteilungsschriftführer bestellt. § 18 Abs. 9 dieser Satzung gilt entsprechend. Er hat über die Sitzungen des Abteilungsausschusses und der Abteilungsversammlung Niederschriften zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Abteilung zu erledigen.
(2) Für die Aufgabe der Öffentlichkeitsarbeit der Abteilung kann der Abteilungskommandant nach Anhörung des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren einen Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit bestellen. Andernfalls übernimmt der Abteilungsschriftführer die Aufgabe der Öffentlichkeitsarbeit seiner Abteilung. Für die Zusammenarbeit mit der Öffentlichkeit und den Medien gelten die besonderen städtischen Regelungen.
§ 25 Gerätewart
(1) Der Gerätewart einer Einsatzabteilung wird vom Abteilungskommandanten nach Anhörung des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. § 18 Abs. 9 dieser Satzung gilt entsprechend. Ebenso kann ein stellvertretender Gerätewart ernannt werden.
(2) Der Gerätewart muss für diese Aufgabe geeignet sein und die Maschinistenprüfung abgelegt haben. Er soll an einem Gerätewartlehrgang teilgenommen haben oder einen solchen Lehrgang alsbald erfolgreich absolvieren und im Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse sein, die zum Führen der ihm anvertrauten Fahrzeuge erforderlich ist. Er versieht seine Aufgaben im Einvernehmen mit der hierfür zuständigen Stelle bei der Berufsfeuerwehr.
§ 26 Ausbildungsbeauftragter der Einsatzabteilung
(1) Der Ausbildungsbeauftragte einer Einsatzabteilung wird vom Abteilungskommandanten nach Anhörung des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.
(2) Zur Übernahme der Aufgabe muss der Ausbildungsbeauftragte den Truppführerlehrgang erfolgreich absolviert haben. Eine Ausbildung zum Gruppenführer und zum Ausbilder bei Grund- und Truppführerlehrgängen oder einem anderen Ausbilderlehrgang ist anzustreben.
(3) Der Ausbildungsbeauftragte hat den Abteilungskommandanten in Fragen der Ausbildung zu unterstützen und zu beraten sowie mit dem Ausbildungsbeauftragen der Freiwilligen Feuerwehr Kontakt zu halten.
§ 27 Sicherheitsbeauftragter
In jeder Einsatzabteilung wird mindestens ein Sicherheitsbeauftragter auf Vorschlag des Abteilungskommandanten nach Anhörung des Abteilungsausschusses vom Feuerwehrkommandanten bestellt. Die Bestellung weiterer Sicherheitsbeauftragter erfolgt entsprechend den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherer. Ein Sicherheitsbeauftragter darf nicht gleichzeitig Abteilungskommandant, dessen Stellvertreter oder Gerätewart bzw. dessen Stellvertreter sein. Er hat den Abteilungskommandanten in Fragen der Unfallverhütung zu beraten und alle Angehörigen der Feuerwehr bei der Vermeidung von Unfällen, durch den Feuerwehrdienst bedingte Krankheiten und Gesundheitsgefahren zu unterstützen.
§ 28 Kameradschaftskassen der Einsatzabteilungen
(1) Die Einsatzabteilungen bilden ein Sondervermögen gemäß § 18 FwG für die Kameradschaftspflege und zur Durchführung von Veranstaltungen als Kameradschaftskasse.
(2) Zu diesem Zweck wird für jeden Angehörigen der einer Einsatzabteilung angehört ein Betrag von 26,-- Euro/Jahr, für Angehörige der Altersgruppen ein Betrag von 23.-- Euro/Jahr und für Mitglieder der Jugendabteilung ein Betrag von 30,00 Euro/Jahr von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Maßgebend für die Berechnung ist die Zugehörigkeit am 1. Juli des Jahres. Im Übrigen besteht das Sondervermögen aus
1. sonstigen Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
2. Erträgen aus Veranstaltungen,
3. sonstigen Einnahmen,
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

(3) Der Abteilungsausschuss stellt einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Dabei sind die Beträge, die für die Angehörigen der an eine Einsatzabteilung angegliederte Jugendabteilung in die Abteilungskasse fließen, für die Kameradschaftspflege und Veranstaltungen dieser Jugendabteilung zu verwenden und auch die Belange der Altersgruppe angemessen zu berücksichtigen. Der Wirtschaftsplan ist zur Genehmigung dem Oberbürgermeister vorzulegen.
(4) Ausgaben können für gegen- oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, soweit keine Zweckbindung vorliegt. Über- oder außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan hierzu ermächtigt. Über die Verwendung der Mittel beschließt der Abteilungsausschuss. Der Abteilungskommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplanes den Oberbürgermeister. Der Rechnungsabschluss ist dem Oberbürgermeister vorzulegen.
(5) Die Kameradschaftskasse wird von einem Kassenwart verwaltet. Er hat sämtliche Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß zu verbuchen und zu belegen. Vom Kassenwart ist ein Kassenbuch zu führen; es muss richtig, vollständig, zeitgerecht geordnet und nachprüfbar sein. Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 410,00 Euro in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen. Der Kassenwart hat Auskunft über Bestand, Änderung der Rücklagen und Geldanlagen des Sondervermögens zu geben.
§ 29 Kassenwart
Der Kassenwart wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er verwaltet die Kasse der Einsatzabteilung gemäß § 28 dieser Satzung. Auf Verlangen hat er alle für eine Kassenprüfung notwendigen Unterlagen den Kassenprüfern und dem Abteilungskommandanten vorzulegen und zu erläutern. Auf der Jahreshauptversammlung hat er den Kassenbericht und Rechnungsabschluss für das abgelaufene Jahr vorzulegen und zu erläutern.
§ 30 Kassenprüfer
(1) Die Abteilungsversammlung wählt zur Revision der Abteilungskasse für das laufende Haushaltsjahr zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht gleichzeitig Abteilungskommandant, dessen Stellvertreter, Kassenwart oder Mitglied des Abteilungsausschusses sein.
(2) Die Kassenprüfer haben die Abteilungskasse zu prüfen. Die Prüfung findet durch Revision der Bücher und Belege statt. Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit der Buchungen und Belege erstrecken. Bezüglich eines Haushaltsjahres muss mindestens eine Revision zur Vorbereitung der Jahreshauptversammlung stattfinden. Über ihre Tätigkeit haben die Kassenprüfer zur Jahreshauptversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen und zu erläutern.

4. Abschnitt: Altersgruppen
§ 31 Altersgruppen
(1) Bei jeder Einsatzabteilung kann bei Bedarf eine Altersgruppe als Altersmannschaft gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 FwG gebildet werden.
(2) In eine Altersgruppe der jeweiligen Einsatzabteilungen werden unter Überlassung der Dienstkleidung – außer der Einsatzkleidung – die Angehörigen der Einsatzabteilungen aufgenommen, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben oder dauernd dienstunfähig sind und eine entsprechende Erklärung abgegeben wird. Ebenso können in diese Gruppen aufgenommen werden:
- auf ihren Antrag Angehörige einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim, die mindestens 20 Jahre Dienst in einer Einsatzabteilung geleistet haben, jeweils mit Zustimmung des Abteilungsausschusses der Einsatzabteilung, der sie zugehörig sind.
- auf ihren Antrag auf Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Mannheim zur Mitgliedschaft in einer Altersgruppe bei einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim Angehörige der Einsatzabteilung Berufsfeuerwehr, die in den Ruhestand versetzt wurden, jeweils mit Zustimmung des Feuerwehrauschusses.

Eine Altersgrenze für die Beendigung der Mitgliedschaft in einer Altersgruppe wird nicht festgelegt. Ein Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden.
(3) Die Pflichten der Angehörigen der Altersgruppen ergeben sich aus § 14 FwG. Sie sind jedoch von den Pflichten nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 FwG befreit. Soweit sie noch dienst- und einsatztauglich sind, können sie noch mit ihrem Einverständnis am Einsatz- und Übungsdienst teilnehmen. Ebenso können sie mit ihrem Einverständnis vom Feuerwehrkommandanten mit besonderen Aufgaben betraut werden.
(4) Die Mitglieder aller Altersgruppen können aus ihrer Mitte einen Obmann und dessen Stellvertreter auf die Dauer von 5 Jahren wählen. § 18 Abs. 1 und 2 dieser Satzung gelten entsprechend. Ebenso kann eine einzelne Altersgruppe einen Sprecher für diese Gruppe wählen.
(5) Der Obmann der Altersgruppen repräsentiert die Altersgruppen der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim und kann Gemeinschaftsveranstaltungen für die Mitglieder der Altersgruppen, vor allem zur Kameradschaftspflege, organisieren. Für Auslagen seiner laufenden Arbeit wird dem Obmann für jeden Angehörigen der Altersgruppe ein Betrag von 6 Euro/Jahr von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Für die Sprecher einzelner Altersgruppen gilt dies in Bezug auf die Altersgruppe ihrer Einsatzabteilung entsprechend.

5. Abschnitt: Jugendfeuerwehr
§ 32 Jugendfeuerwehr Mannheim, Aufgaben der Jugendfeuerwehr, Jugendfeuerwehrordnung
(1) Die Jugendfeuerwehr Mannheim ist eine Jugendorganisation der Gemeindefeuerwehr Mannheim. Die Kinder und Jugendlichen (Mitglieder) der Jugendfeuerwehr Mannheim, deren Jugendfeuerwehrwarte, Helfer und Fachgebietsmitarbeiter bilden die Jugendfeuerwehr Mannheim.
(2) Die Jugendfeuerwehr Mannheim hat die Aufgabe, Jugendliche an die gemeinnützige, auf Nächstenhilfe ausgerichtete Tätigkeit der Feuerwehr heranzuführen. Dabei gestaltet sie ihre Arbeit auch im Hinblick auf das achte Buch des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfe).
(3) Nach Anhörung des Jugendfeuerwehrausschusses kann der Feuerwehrkommandant zur inneren Organisation der Jugendfeuerwehr eine Jugendfeuerwehrordnung und zur Durchführung der Jugendarbeit Richtlinien erlassen. In der Jugendfeuerwehrordnung und den Richtlinien können die Aufgaben der Jugendfeuerwehr Mannheim näher konkretisiert und beschrieben werden.
(4) Die Jugendfeuerwehr Mannheim ist Mitglied des Stadtjugendring Mannheim e. V.
§ 33 Gliederung der Jugendfeuerwehr und Aufgaben der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr
(1) Die Jugendfeuerwehr Mannheim gliedert sich in die Jugendabteilungen Feudenheim, Friedrichsfeld, Innenstadt, Neckarau, Nord, Rheinau, Seckenheim und Wallstadt. Die Jugendabteilungen sind an die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim angegliedert. Ebenso können Kindergruppen bei diesen Jugendabteilungen gebildet werden.
(2) Die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim haben die Arbeit der Jugendfeuerwehr zu unterstützten. Die Aufgabenwahrnehmung der Einsatzabteilungen und der Jugendfeuerwehr mit ihren Gliederungen sind so zu koordinieren, dass die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 dieser Satzung nicht beeinträchtigt wird. Die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen und der Jugendfeuerwehr mit ihren Gliederungen wird durch Dienstanweisung des Feuerwehrkommandanten konkretisiert.
§ 34 Aufnahme und Beendigung der Angehörigkeit zur Jugendfeuerwehr
(1) In die Jugendfeuerwehr können mit schriftlicher Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters Personen zwischen dem vollendeten 10. Lebensjahr und dem vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden. Bei begründeten Ausnahmen kann bei der Aufnahme die Mindestaltersgrenze von zehn Jahren unterschritten werden. Eine Aufnahme in eine Kindergruppe kann ab dem 6. Lebensjahr erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
(2) Der Abteilungsjugendfeuerwehrwart kann vorbehaltlich der endgütigen Entscheidung den Bewerber vorläufig aufnehmen. Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet dann regulär der Abteilungsjugendfeuerwehrwart nach Anhörung des Abteilungsjugendsprechers im Einvernehmen mit dem Abteilungsausschuss der Abteilung, in deren Jugendgruppe die Aufnahme erfolgen soll. Eine Aufnahme kann vorerst auch für eine Probezeit von bis zu 6 Monaten erfolgen. In diesem Fall wird nach Ablauf der Probezeit über die endgültige Aufnahme entschieden. Näheres hierzu kann in der Jugendfeuerwehrordnung geregelt werden.
(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr Mannheim endet
a) für die Angehörigen der Jugendfeuerwehr, die danach im Rahmen ihres Dienstes bei der Feuerwehr Mannheim keine Jugendarbeit mehr leisten mit dem Übertritt in eine Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
b) mit dem Austritt.
c) mit der Entlassung, wenn wegen Wechsel des Wohnortes die sinnvolle Teilnahme an den Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr Mannheim nicht mehr möglich ist oder nach einer Probezeit die endgültige Aufnahme nicht befürwortet wird.
d) mit der Beendigung der Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr Mannheim wegen Verletzung der Dienstpflichten.
(4) Über die Entlassung und die Beendigung entscheidet der jeweilige Abteilungsjugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem entsprechenden Abteilungsausschuss nach Anhörung des Betroffenen und des Abteilungsjugendsprechers. Bei der Anhörung des Betroffenen und der Entscheidung im Abteilungsausschuss ist der Stadtjugendfeuerwehrwart mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Näheres hierzu kann in der Jugendfeuerwehrordnung geregelt werden.
(5) Ein Übertritt in eine Einsatzabteilung ist ab dem 17. Lebensjahr möglich. Solange ein Jugendlicher noch Funktionen als Mitglied der Jugendfeuerwehr wahrnimmt, bleibt eine parallele Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr bestehen.
(6) Austrittserklärungen und Erklärungen zum Übertritt in eine Einsatzabteilung bedürfen bei Minderjährigen der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
§ 35 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Jugendfeuerwehr
(1) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr haben das Recht und die Pflicht, an den Veranstaltungen und an den Übungen der Jugendfeuerwehr regelmäßig und aktiv teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, den dienstlichen Anweisungen des Abteilungsjugendfeuerwehrwarts und den anderen in der Jugendfeuerwehr eingesetzten Helfern sowie aller Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim Folge zu leisten und sich kameradschaftlich zu verhalten. Im Übrigen gelten die in § 14 FwG festgelegten Dienstpflichten entsprechend.
(2) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr können den Veranstaltungen und Übungen der Jugendfeuerwehr bei begründeter Verhinderung entschuldigt fernbleiben. Die Entschuldigung hat frühest möglich zu erfolgen.
(3) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr haben insbesondere das Recht, bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken und in eigener Sache gehört zu werden. Ebenso haben die Jugendfeuerwehrleute das Recht, in den einzelnen Jugendabteilungen und für die gesamte Jugendfeuerwehr Jugendsprecher und deren Stellvertreter zu wählen. Das Nähere hierzu ist in der Jugendfeuerwehrordnung zu regeln.
(4) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr sind gemäß den entsprechenden Richtlinien des Landes einheitlich einzukleiden.
(5) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr sind von der Gemeinde gegen Haftpflicht in Höhe von mindestens 15 Millionen Euro zu versichern, soweit eine Haftpflicht im Zusammenhang mit der Angehörigkeit zur Jugendfeuerwehr Mannheim bzw. der Jugendarbeit entsteht.
§ 36 Stadtjugendfeuerwehrwart
(1) Der Stadtjugendfeuerwehrwart leitet die Jugendfeuerwehr Mannheim nach Weisung des Feuerwehrkommandanten. Er repräsentiert im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten die Jugendfeuerwehr gegenüber Dritten. Er vertritt die Belange der Jugendfeuerwehr, der einzelnen Jugendabteilungen und der Angehörigen der Jugendfeuerwehr gegenüber dem Feuerwehrkommandanten, dem Stadtbrandmeister und den Abteilungskommandanten. Weiterhin berät er den Feuerwehrkommandanten bezüglich der Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr. Er ist vom Feuerwehrkommandanten, dem Stadtbrandmeister und den Abteilungskommandanten bezüglich der Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr zu hören. Er hat bei allen Veranstaltungen und Übungen der einzelnen Jugendabteilungen ein Anwesenheitsrecht.
(2) Auf Vorschlag des Jugendfeuerwehrausschusses werden der Stadtjugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter auf die Dauer von fünf Jahren vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses bestellt. Der Stadtjugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter bleiben auch nach ihrer Bestellung Angehörige ihrer bisherigen Abteilungen. § 18 Abs. 9 dieser Satzung gilt entsprechend.
(3) Der Stadtjugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter müssen für diese Aufgabe fachlich qualifiziert sein. Die fachliche Qualifikation kann über den Nachweis der Teilnahme an Lehrgängen zur Jugendarbeit und Führungslehrgängen nachgewiesen werden. Näheres zum Nachweis der fachlichen Qualifikation und zur Amtsführung sowie Amtsantritt in Abhängigkeit vom Nachweis bestimmter fachlicher Qualifikationen kann in der Jugendfeuerwehrordnung geregelt werden.
§ 37 Abteilungsjugendfeuerwehrwart, Jugendgruppenleiter und Helfer bei der Jugendarbeit
(1) Der Abteilungsjugendfeuerwehrwart leitet die Jugendabteilung seiner Einsatzabteilung nach Weisung des Stadtjugendfeuerwehrwartes. Er vertritt die Belange der Jugendabteilung gegenüber dem Abteilungskommandanten, dem Abteilungsausschuss und dem Stadtjugendfeuerwehrwart.
(2) Der Abteilungsjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag seines Abteilungskommandanten nach Anhörung des Stadtjugendfeuerwehrwarts und nach Zustimmung des jeweiligen Abteilungsausschusses vom Feuerwehrkommandanten auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.
(3) § 36 Abs. 2 Satz 2 bis 3 sowie Abs. 3 dieser Satzung gelten entsprechend.
(4) Andere Mitglieder der Einsatzabteilung können mit ihrem Einverständnis als Jugendgruppenleiter und Helfer im Einvernehmen mit dem Abteilungskommandanten vom Abteilungsjugendfeuerwehrwart zur Jugendarbeit herangezogen werden. Die Erfüllung der Aufgaben der Einsatzabteilungen hat dabei Vorrang. § 36 Abs. 3 gilt entsprechend.
§ 38 Jugendfeuerwehrausschuss, Fachgebietsleiter
(1) Zum Informationsaustausch sowie zur Beratung und Regelung der Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr Mannheim finden unter dem Vorsitz des Stadtjugendfeuerwehrwartes regelmäßige Zusammenkünfte des Jugendfeuerwehrausschusses statt. Diesem Ausschuss gehören mit Stimmrecht der Stadtjugendfeuerwehrwart, die Abteilungsjugendfeuerwehrwarte und der Jugendsprecher der Jugendfeuerwehr Mannheim an. Ohne Stimmrecht gehören dem Ausschuss ferner die Fachgebietsleiter an. Außer im Vertretungsfall ist den jeweiligen Stellvertretern die Teilnahme an den Sitzungen ohne Stimmrecht freigestellt. Der Jugendfeuerwehrausschuss kann zu seinen Beratungen andere Personen hinzuziehen.
(2) Der Stadtjugendfeuerwehrwart kann zur Erledigung näher zu bestimmenden Aufgaben und zur Betreuung näher zu bestimmenden Themen Fachgebietsleiter (z. B. Kassenwart, Kleiderwart) nach Anhörung des Jugendfeuerwehrausschusses ernennen und entlassen.
(3) Eine Versammlung des Jugendfeuerwehrausschusses findet einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt, wobei der Jahresbericht des Stadtjugendfeuerwehrwarts, der Bericht des Kassenwarts mit dem Jahresabschluss der Abteilungskasse und der Bericht der Kassenprüfer für das abgelaufene Jahr vorzulegen sind. Die Versammlung beschließt hierauf über den Rechnungsabschluss der Abteilungskasse. § 23 Abs. 3 gilt sinngemäß.
(4) Näheres zur Geschäftsordnung des Jugendfeuerwehrausschusses und der Tätigkeit der Fachgebietsleiter kann in der Jugendfeuerwehrordnung geregelt werden.
§ 39 Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim für die Jugendarbeit
(1) Die Freiwillige Feuerwehr Mannheim bildet ein Sondervermögen gem. § 18 FwG für die Kameradschaftspflege und Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr Mannheim im Hinblick auf die Jugendarbeit der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim. Zu diesem Zweck wird für jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr ein Betrag in Höhe von 10,00 Euro/Jahr von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.
(2) Für das Führen der Kameradschaftskasse gelten die §§ 28, 29 und 30 dieser Satzung entsprechend.

Teil D: Schlussvorschriften
§ 40 Inkrafttreten der Satzung
Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die „Satzung der Gemeindefeuerwehr der Stadt Mannheim“ vom 23.05.2000 außer Kraft gesetzt.

Mannheim, den 29.03.2018
Dr. Peter Kurz, Oberbürgermeister **15/B003**
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

ENDE AMTSBLATT STADT MANNHEIM

WOCHENBLATT

mit AMTSBLATT STADTMANNHEIM²

Metropolregion Rhein-Neckar

49. Jahrgang
13. Woche
29. März 2018
Auflage 188.950 - Ausgabe H

Diese Woche

Mannheim: Gemeinsam gegen den Fachkräftemangel – Kooperationsvereinbarung zwischen Agenturen für Arbeit und Welcome Center.
Seite 2

Amtsblatt: Investition in die Bildung – Beschlüsse aus der Gemeinderatssitzung am 20. März.
Seite 3

Sport: Rhein-Neckar-Löwen kassieren am Sonntag zwei Niederlagen.
Seite 15

Veranstaltungen: Silvester-Leserreise der SüweIns Neue Jahr auf der MS Switzerland.
Seite 12

Sport

Gegen den Meister

Eishockey. Die Play-off-Viertelfinalserie zwischen den Adlern Mannheim und dem ERC Ingolstadt war spannend und da machte am Freitagabend auch das letzte Spiel der Serie keine Ausnahme, als sich die Mannheimer Kufencracks mit einem knappen 4:3 (2:0, 2:2, 0:1)-Sieg an der Donau den vierten und entscheidenden Sieg in der Serie krallten und mit 4:1-Siegen ins Halbfinale der Deutschen Eishockeyliga (DEL) einzogen. Dort treffen die Adler auf den deutschen Meister EHC Red Bull München, der die Punkterunde auf Platz eins abschloss und deshalb auch in der Serie gegen die Mannheimer leicht favorisiert sein dürfte. Lesen Sie weiter auf Seite 15. |ps

Veranstaltungen

Missionare des Krautrocks

Ruppertsberg. Die regionale Kulturszene kann sich über einen spannenden Neuzugang freuen: Die „Kulturtage Ruppertsberg“, eine Initiative des Ruppertsbergers Hans Jürgen Holle, steigen in diesem Jahr mit 13 Konzerten gleich ganz groß ins Geschehen ein. Unter den Terminen, die schon feststehen, sind mit den Krautrock-Legenden „Guru Guru“ und „Peter Panka“s Jane“ sowie „Hundred Seventy Split“ mit Woodstock-Teilnehmer Leo Lyons Bands, die man nur als „Hammer“bezeichnen kann. Lesen Sie den ausführlichen Bericht auf Seite 13. |ps

Peter Myrczik, Fachbereichsleiter Rat, Beteiligung und Wahlen, stellt Oberbürgermeister Dr. Peter Kurz das neue Beteiligungsportal vor. FOTO: JOHANNES HÖLLER

Zentrale Anlaufstelle für Bürgerbeteiligung

Digitales Beteiligungsportal der Stadt gestartet

Mannheim. Seit 21. März gibt es das digitale Portal für Bürgerbeteiligung. Im Portal gibt es Informationen zum Thema Bürgerbeteiligung in Mannheim, verschiedene Möglichkeiten, sich einzubringen und die Vorhabenliste.

Das digitale Portal für Bürgerbeteiligung ist eines der neuen Angebote und Maßnahmen, die das Regelwerk Bürgerbeteiligung vorsieht. Eine weitere Maßnahme ist der Beteiligungsbeirat, der auch bei der Entwicklung des Beteiligungsportals mitgewirkt hat. Der Beirat setzt sich zusammen aus Verwaltungsvertretern sowie den Gemeinderatsmitgliedern Prof. Dr. Heidrun Kämper (SPD), Claudius Kranz (CDU), Melis Sekmen (Grüne), Prof. Dr. Achim Weizel (Mannheimer Liste), Eberhard Will (Bürgerfraktion), Thomas Trüper (Die Linke) und Dr. Birgit Reinemund (FDP). Nach mehrjähriger Zusammenarbeit haben der Gemeinderat und die Stadtverwaltung im Frühjahr 2017 das Regelwerk Bürgerbeteiligung beschlossen.

Mit dem Regelwerk soll die Qualität der Bürgerbeteiligung in Mannheim sichergestellt und erhöht werden. Das Regelwerk schafft ein klares Aufgaben- und Rollenverständnis für Politik und Verwaltung. Hierdurch kann das Konfliktpotenzial zwischen allen Akteuren einer Bürgerbeteiligung verringert werden. Das Regelwerk und seine neuen Angebote werden im Rahmen einer 18-monatigen Pilotphase an konkreten Beteiligungsangeboten getestet.

Das Beteiligungsportal ist die zentrale Anlaufstelle für sämtliche Bürgerbeteiligung in Mannheim. Dadurch wird das strategische Ziel Nummer 7 der Stadt unterstützt: „Mannheims Einwohnerinnen und Einwohner sind überdurchschnittlich engagiert und werden von der Stadt in besonderem Maße unterstützt.“

Auf dem Portal werden die Ergebnisse vergangener Beteiligungen dokumentiert, aktuelle Beteiligungen verständlich dargestellt und es wird auf zukünftige Möglichkeiten der Beteiligung aufmerksam gemacht. „Bürgerbeteiligung hat eine lange Tradition in Mannheim. Das neue Beteiligungsportal erleichtert den Zugang zu Informationen und erhöht die Sichtbarkeit von Bürgerbeteiligung. Wir würden uns deshalb wünschen, mit dem neuen Angebot noch mehr Menschen für Beteiligungsprozesse zu gewinnen“, so Oberbürgermeister Dr. Peter Kurz. Zu Beginn befinden sich zwölf Beteiligungsangebote auf dem Portal, deren Zahl im weiteren Verlauf zunehmen wird. Ergänzend zu den bestehenden Beteiligungsformaten sind neue digitale Angebote vorgesehen. Die Mannheimerinnen und Mannheimer können sich zukünftig im Portal beteiligen, indem sie ganz bequem ausgewählte Beteiligungsangebote kommentieren, über sie diskutieren, an Umfragen teilnehmen oder ihre eigenen Ideen für eine bessere Stadt posten. Eine weitere Maßnahme des Regelwerks ist die neue Vorhabenliste. Sie schafft einen Überblick über alle Planungen und Projekte der Stadt Mannheim, die das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben der Stadt betreffen. Die Liste wurde am 20. März vom Gemeinderat beschlossen, sie wird digital regelmäßig angepasst. Für alle, die es lieber klassisch mögen, gibt es die 93 Seiten starke Druckversion der Liste, die in allen Bürgerservicestellen der Stadt ausgelegt und halbjährlich aktualisiert wird. Die Liste zeigt, ob bei den Vorhaben die Beteiligung der Bürgerschaft vorgesehen ist oder nicht. Falls eine Beteiligung stattfinden soll, zeigt sie einerseits, ob es sich um eine gesetzlich vorgeschriebene oder um eine freiwillige Bürgerbeteiligung handelt und andererseits, ob die Beteiligungsangebote bereits abgeschlossen sind oder noch stattfinden werden.

Die einzelnen Vorhaben können nach Stadtteilen und nach Themen sortiert werden. Darüber hinaus führt die Liste Informationen über den aktuellen Stand des Vorhabens, den zugrundeliegenden politischen Beschluss und die voraussichtlichen Kosten des Projekts auf. Falls Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger beabsichtigt ist, zeigt sie sowohl die Stufe der Beteiligung als auch die konkrete Methode auf. Die Bürgerschaft hat die Möglichkeit, formlos Bürgerbeteiligung anzuregen, falls eine Beteiligung nicht vorgesehen ist. |ps

Weitere Informationen:

Das Portal findet sich im Internet unter:
www.mannheim-gemeinsam-gestalten.de

Stadtnachrichten

Kreative Ideen aus Papier

Reiss-Engelhorn-Museen. Papier spielte und spielt in der Kunst schon immer eine große Rolle. Bei einem Workshop mit der Papierkünstlerin Uta Dorra lernen die Teilnehmer verschiedene Wege der Gestaltung kennen. Der Workshop findet am 10. und 17. April jeweils von 15 bis 18 Uhr in den Reiss-Engelhorn-Museen statt. Die Teilnahmegebühr – inklusive Material – beträgt 25 Euro. Eine vorherige Anmeldung ist erforderlich unter Telefon 0621 293-3150. Anmeldeschluss ist der 4. April. Die Teilnehmer können ihre kreativen Ideen mit einer Fülle unterschiedlicher Materialien umsetzen – vom handgeschöpften Papier über Japan- und Seidenpapier bis zu bedrucktem Papier. Der Kurs zeigt Wege zur Umsetzung und gibt Anregungen. Auf diese Weise entstehen beispielsweise eigene Bilder, künstlerische Karten oder Sets. |ps

Altrheinfähre ab Sonntag in Betrieb

Sandhofen. Der Fährbetrieb der über 110 Jahre alten Fährverbindung zwischen Sandhofen und Friesenheimer Insel/Dehu wird an Ostersonntag, 1. April, wieder aufgenommen. Gefahren wird täglich einschließlich sonn- und feiertags von 10 bis 20 Uhr. Montag bleibt auch in dieser Saison Ruhetag. Kein Fährbetrieb ist in der Mittagszeit zwischen 13 Uhr und 14 Uhr. Die Fähre legt wie gewohnt ab Friesenheimer Insel/ Restaurant Dehus zu jeder vollen Stunde und ab Sandhofen zu jeder halben Stunde ab. Die Fährpreise müssen aufgrund der gestiegenen Betriebsmittelkosten ab dieser Saison angepasst werden. Die Preise sind wie folg. |ps

Britzius neuer Siemens-Sprecher

Mannheim. Der Mannheimer Jürgen Britzius ist neuer Sprecher für die Siemens-Niederlassung Mannheim und vertritt damit das Haus Siemens in der Region Rhein-Neckar. Britzius folgt Thomas Seiler, der mit dem Start der Siemens Healthineers AG dort zum 1. April die Betriebsleitung für die Standorte Mannheim, Frankfurt, Saarbrücken, Koblenz, Mainz und Linden übernehmen wird. |ps

Zitat

„Der Unterschied zwischen Sein und Haben entspricht dem Unterschied zwischen dem Geist einer Gesellschaft, die zum Mittelpunkt Personen hat, und dem Geist einer Gesellschaft, die sich um Dinge dreht.“

Erich Fromm (1900-1980), amerikanischer Psychoanalytiker

Gemeinsam gegen den Fachkräftemangel

Kooperationsvereinbarung zwischen Agenturen für Arbeit und Welcome Center

Mannheim. Mitte März wurde in den Räumlichkeiten der Agentur für Arbeit Mannheim die Kooperationsvereinbarung zwischen dem Arbeitgeberservice der Agenturen für Arbeit Heidelberg und Mannheim und dem Welcome Center Rhein-Neckar mit den Standorten in Heidelberg, Mannheim und dem Rhein-Neckar-Kreis auf der Grundlage gegenseitiger Wertschätzung geschlossen.

In der Kooperationsvereinbarung wurden die zukünftigen Schwerpunkte der Zusammenarbeit verbindlich festgelegt, wie die Unterstützung von kleinen und mittelständischen Unternehmen in der Region bei der Gewinnung und der erfolgreichen Integration von internationalen Fachkräften und internationalen Studierenden und den Ausbau der bisherigen Kooperation zu einer nachhaltigen Netzwerkstruktur.

Die Agenturen für Arbeit bieten in der Zusammenarbeit mit dem Welcome Center Rhein-Neckar Informationen über die verschiedenen Berufe in Deutschland, die Tätigkeiten und notwendigen Qualifikationen. Darüber hinaus beraten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agentur für Arbeit und helfen bei der Suche nach einem passenden Ausbildungsplatz oder einer Arbeitsstelle. Das Welcome Center Rhein-Neckar ist ein regionales Kooperationsprojekt für die Zielgruppen Unternehmen und internationale Fachkräfte, das von der Wirtschafts- und Strukturförderung der Stadt Mannheim geleitet und koordiniert wird. Für die drei Standorte (Mannheim, Heidelberg, Rhein-Neckar-Kreis) mit jeweils einer Personalstelle sind die Bürgerdienste der Stadt Mannheim, die Heidelberger Dienste gGmbH und die Stabsstelle Wirtschaftsförderung des Rhein-Neckar-Kreises zuständig.

Die Kooperationsvereinbarung verstärkt die Bestrebungen, den Fachkräftemangel zu decken. von links: Ulrich Manz (Agentur für Arbeit Mannheim), Christiane Ram (Stadt Mannheim, Wirtschaftsförderung), Wolfgang Heckmann (Agentur für Arbeit Heidelberg). FOTO: STADT MANNHEIM

Das Welcome Center Rhein-Neckar wurde im Jahr 2017 zu 60 Prozent vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und zu 40 Prozent aus Mitteln der Stadt Mannheim, des Landkreises Rhein-Neckar und der Heidelberger Dienste gGmbH finanziert.

Mit der Kooperationsvereinbarung werden die Bestrebungen des Welcome Centers Rhein-Neckar und der Agentur für Arbeit, den Fachkräftebedarf der Unternehmen zu decken, noch einmal konsequent verstärkt. |ps

Mission Titelverteidigung

Albert-Schweitzer-Turnier beginnt am Samstag

Mannheim. Freudentränen bei den deutschen Spielern, glückliche Gesichter bei den Verantwortlichen und eine begeistert feiernde Halle – die Erinnerungen an das bislang letzte Albert Schweitzer Turnier (AST) 2016 sind noch allzu präsent. Damals gewann die U18-Nationalmannschaft die „Mini-Weltmeisterschaft“ in Mannheim und Viernheim. Ab Samstag, 31. März , schickt sich der neue U18-Jahrgang an, den Turniererfolg von 2016 zu wiederholen.

Gespielt wird wieder in zwei Sechsergruppen, die auf die GBG Halle am Herzogenried in Mannheim und die Waldsporthalle in Viernheim aufgeteilt sind. Teilnehmer sind neben der deutschen Mannschaft noch die Teams aus den USA, Argentinien, Ägypten, China, Japan, Australien, Italien (Champion 2014), Frankreich, Russland, Israel und der Türkei.

Los geht es am Ostersamstag um 13.45 Uhr in Viernheim mit der Partie Russland gegen Ägypten. Nach einer offiziellen Eröffnungsfeier um 18.30 Uhr startet dann am Standort Mannheim die deutsche Mannschaft gegen Israel ins Turnier (20 Uhr). Das Finale steigt eine Woche später am Samstag, 7. April, um 16.15 Uhr in Mannheim. Spätestens dann weiß das heimische Publikum, ob die Mission „Titelverteidigung“ Erfolg hatte.

„Wir freuen uns auf tolle Tage in Mannheim und Viernheim, voller hochklassigem Basketball. Es ist wunderbar, dass wir von jedem der fünf Kontinente Teams hier im Rhein-Neckar-Gebiet begrüßen können“, blickt DBB-Vizepräsident Stefan Raid auf das AST 2018. Zufrieden fügt der DBB-Vertreter zudem hinzu: „Wir sind sehr erfreut, dass wir die Ticketpreise im Vergleich zu den Vorjahren weiterhin konstant halten konnten.“ So kostet die günstigste Tageskarte im Vorverkauf 13 beziehungsweise ermäßigt 6 Euro, eine Turnierkarte für alle Spieltage und Hallen 110 beziehungsweise ermäßigt 70 Euro.

„Ich freue mich sehr und wir als Stadt Mannheim sind stolz darauf, wieder Gastgeber der inoffiziellen U18-WM sein zu dürfen. Viele Talente und Talentsichter aus der ganzen Welt kommen zu uns und es ist schon beeindruckend, wenn man sich einmal vor Augen ruft, wer schon alles hier beim AST gewesen ist. Wir feiern ein kleines Jubiläum – das 60. -, 1958 beim ersten Turnier hätte sicher kaum jemand gedacht, dass das AST einen so beachtlichen Verlauf nehmen wird. Für Mannheim hat das AST einen besonderen Stellenwert. Die Kooperation mit Viernheim ist toll, ein gelebter Gedanke der Metropolregion. Wir haben das Turnier gemeinsam mit dem DBB immer weiter entwickelt und moderner gemacht. Ein großer Dank geht auch an die Mannheimer Basketballvereine, die beim Turnier vielfältig helfen, und natürlich an die Sponsoren. Ich wünsche allen Besuchern tolle Spiele, die Bude soll brennen“, meinte Uwe Kaliske, Sportamtsleiter der Stadt Mannheim. |ps

Weitere Informationen:

Tickets und den Spielplan für das Albert Schweitzer Turnier gibt es unter www.basketball-bund.de/tickets, weitere Infos unter www.basketball-bund.de/ast.

Der Heidelberger Paul Zipser (am Ball), hier beim AST 2014, spielt heute in der US-Profiliga NBA für die Chicago Bulls. FOTO: GAIER

STADTMARKETINGMANNHEIM²

Mannheim – Talentschmiede für junge Musiker

Marketing-Café im Bassermannhaus der Reiss-Engelhorn-Museen

Alice Merton, mit „No Roots“ im vergangenen Jahr ein Dauerbrenner auf allen Radiosendern und gerade auch in den USA sehr erfolgreich, hat an der Popakademie in Mannheim studiert. Der mehrfache Echo-Gewinner Joris hat an der Staatlichen Hochschule in der Hafenstraße ebenfalls ein Studium absolviert. Max Giesinger & Band, Chris Cronauer, Virtual Riot und Wallis Bird sind ebenfalls Erfolgsgeschichten der Popakademie in Mannheim. Wie kommt es, dass Mannheim so ein gutes Pflaster für Musiktalente ist? Das wollten die zahlreichen Gäste des Marketing-Café Montagabend im Bassermannhaus der Reiss-Engelhorn-Museen erfahren.

Dort begrüßte Karmen Strahonja, Geschäftsführerin der Stadtmarketing GmbH, den künstlerischen Direktor und Geschäftsführer der Popakademie Baden-Württemberg, Prof. Udo Dahmen. Das Erfolgsrezept, so Prof. Dahmen, besteht in der engen Verknüpfung der künstlerischen Schwerpunkte mit Inhalten des Musikmanagements, welche die Bachelor- und Masterabsolventen so auch fit für das Business machen. Größtenteils besteht dann die gesamte Band, nicht nur der bzw. die Lead-Sänger/Sängerin, aus Absolventen der Popakademie. Meist schließen sich die Bands schon in den ersten Semestern zusammen. Als überaus positiv bezeichnete Udo Dahmen, dass fast dreißig Prozent der Absolventen der Popakademie in der Stadt bleiben, hier ihre Studios gründen, sich eine berufliche Existenz aufbauen. Ca. 90 Prozent der Absolventen der Popakademie können von ihrem erlernten Beruf im Musikbusiness leben. Doch auch der Standort Mannheim ist eine ideale Voraussetzung für diesen Erfolg. Die Strategie der Stadt und vieler Menschen hat für eine hohe Dichte im Mannheimer Musikgeschehen gesorgt. So haben zum Beispiel die Gründung von Musikpark, Popakademie und Kreativzentren kräftig dazu beigetragen ein erfolgreiches Netzwerk entstehen zu lassen, das mit viel Dynamik immer mehr Talente anzieht, ausbildet und auch vermittelt. Die vielen Festivals wie Maifeld Derby, Zeltfestival, Time Warp, Enjoy Jazz oder Jetztmusik tragen zudem dazu bei, dass Mannheim zum Magneten für Musikliebhaber jeden Genres geworden ist.

Prof. Udo Dahmen, künstlerischer Direktro der Popakademie, beim Marketing-Café. FOTO: ANDREAS HENN

Das Thema Musik aus Mannheim ist ideal, um das Profil der Quadratestadt weiter zu schärfen. „Dieses wahnsinnige Potenzial, das ist ein Pfund, mit dem Mannheim wuchern kann und sollte“, ist Udo Dahmen überzeugt. Dabei sei auch ein Blick in die Geschichte hilfreich: Angefangen von der Mannheimer Schule über Joy Fleming, Xavier Naidoo und den Söhnen Mannheims wurde die Stadt in der Vergangenheit immer wieder mit dem Thema Musik in Zusammenhang gebracht. Es bleibt noch viel zu tun, um die Musik-Dichte Mannheims aufrecht zu erhalten und die Marke Mannheims als Musikstadt weiter zu treiben.

Im Anschluss an die Diskussion hatten die Gäste Gelegenheit, sich durch die Ausstellung „Musikwelten“ im Bassermannhaus der Reiss-Engelhorn-Museen mit insgesamt 230 außergewöhnlichen Exponaten aus aller Welt führen zu lassen. |ps